



Ein angestammter Irrtum wird durch ein tausendjähriges Bestehen nicht zur Wahrheit, aber von Generation zu Generation schlägt er tiefer Wurzel und sitzt schliesslich so fest im Volksbewusstsein, dass noch so wuchtige Gegenbeweise nur schwer ihn zu erschüttern vermögen. In sich verfallen ist der Kern, aber die äussere Erscheinung bleibt, die machtvolle Ueberlieferung. So überdauern Gesetze ihre Motive oft um Jahrhunderte. Der Richter ist gerecht, aber sein Richtspruch ist es nicht mehr, nicht ist es der Paragraph, in dessen Bann er handeln muss. Das gilt in ganz hervorragendem Masse von dem § 175 des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs.

Schon vor einer Reihe von Jahren erklärte ein hoher deutscher Staatsbeamter in „Friedrichs Blätter für gerichtliche Medizin“*): Im gebildeten und ungebildeten Publikum ist die Vorstellung vorherrschend, dass die Liebe zum eigenen Geschlecht das Produkt physischer und sittlicher Entartung und Verkommenheit sei. Staat und Gesellschaft bestärken sich gegenseitig in ihrem Vorurteil. Der Gesetzgeber beruft sich auf das Volksbewusstsein, und die Gesellschaft sieht ihren Standpunkt durch Gesetz und Recht sanktioniert und ignoriert Goethes Gleichnis von

*) Vgl. R. Freiherr von Krafft-Ebing. Der Conträrsexuale vor dem Strafrichter. Eine Denkschrift. II. Auflage. Leipzig und Wien 1895. S. 19 und 20.

der sich forterbenden Krankheit. Unbekannt mit der von der medizinischen Wissenschaft nachgewiesenen Thatsache, dass dergleichen Vergehen in einem vielfach sogar mit besonderer Stärke wirkenden Naturtrieb ihre Erklärung finden, folgt der Richter in gutem Glauben der ihm ausschliesslich geläufigen traditionellen Erklärung von der sittlichen Verworfenheit jeder geschlechtlichen Perversität, und da er zur Verletzung des Sittengesetzes in sich selbst auch nicht die leiseste Versuchung verspürt, so wähnt er ihren Ursprung in einem unabsehbaren Abgrund moralischer Niederträchtigkeit und reagiert demgemäss gegen die aus dieser dunklen und unheimlichen Tiefe vor ihm emporsteigenden Erscheinungen sowohl instinktiv als aus Ueberzeugung mit der ganzen Schärfe der ihm zu Gebote stehenden Strafmittel, jenem frommen Bäuerlein vergleichbar, das voll blindem Glaubenseifer sein Holzstück zum Scheiterhaufen des Johann Huss herbeitrug.“

Vor und seit diesem Ausspruch haben zahlreiche Gelehrte in und ausser Deutschland das menschliche Sexualleben zu ihrem Spezialstudium gemacht und mit seltener Einmütigkeit haben sie sich zu derselben Auffassung bekannt, sie alle gelangten zu dem Ergebnis, dass der instinktive Widerwille einer normalsexuellen Majorität, die ein günstiges Schicksal vor ähnlicher Schuld bewahrte, zwar wohl verständlich ist, jedoch mangelnde Rechtsgründe nicht zu ersetzen vermag.

Auch der Verfasser dieser Arbeit hat das dunkle und interessante Gebiet zu erforschen sich bemüht und überzeugt, dass der § 175 die Lösung der homosexuellen Frage im hohen Masse erschwert, die untenstehende Eingabe ausgearbeitet, um durch sie die gesetzgebenden Körperschaften des deutschen Reiches zu veranlassen, diesen Paragraphen einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

Die Petition wurde von einem zu diesem Behuf

gebildeten wissenschaftlich-humanitären Komitee einer grossen Anzahl hervorragender Ärzte, Juristen, Schriftsteller etc. übersandt und die lange Reihe klangvoller Unterschriften beweist, wie sehr diese Kundgebung einem Zeitbedürfnisse entsprach.

Die Eingabe hatte folgenden Wortlaut:

An den Deutschen Reichstag.

- In Anbetracht, dass bereits im Jahre 1869 sowohl die österreichische, wie die deutsche oberste Sanitätsbehörde, welcher Männer wie Langenbeck und Virchow angehörten, ihr eingefordertes Gutachten dahin abgaben, dass die Strafandrohungen des gleichgeschlechtlichen Verkehrs aufzuheben seien, mit der Begründung, die in Rede stehenden Handlungen unterschieden sich nicht von anderen bisher nirgends mit Strafe bedrohten Handlungen, die am eigenen Körper oder von Frauen untereinander oder zwischen Männern und Frauen vorgenommen würden, und dass es damals lediglich dem Betreiben einiger, von irrigen Voraussetzungen ausgehenden Personen zuzuschreiben war, dass die betreffende Strafbestimmung gleichwohl in das neue Strafgesetzbuch übernommen wurde;
- In Erwägung, dass die Aufhebung ähnlicher Strafbestimmungen in Frankreich, Italien, Holland und zahlreichen anderen Ländern durchaus keine entsittlichenden oder sonst ungünstigen Folgen gezeitigt hat;
- In Hinblick darauf, dass die wissenschaftliche Forschung, die sich namentlich auf deutschem, englischem und französischem Sprachgebiet innerhalb der letzten zwanzig Jahre sehr eingehend mit der Frage der Homosexualität

(sinnlichen Liebe zu Personen desselben Geschlechts) beschäftigt hat, ausnahmslos das bestätigt, was bereits Arthur Schopenhauer aussprach, dass es sich bei dieser örtlich und zeitlich so allgemein ausgebreiteten Erscheinung ihrem ganzen Wesen nach um den Ausfluss einer tief innerlichen constitutionellen Anlage handeln müsse;

Unter Betonung, dass es gegenwärtig als nahezu erwiesen anzusehen ist, dass die Ursachen dieser auf den ersten Blick so rätselhaften Erscheinung in Entwicklungsverhältnissen belegen sind, welche mit der bisexuellen (zwitterigen) Uranlage des Menschen zusammenhängen, woraus folgt, dass Niemandem eine sittliche Schuld an einer solchen Gefühlsanlage beizumessen ist;

Mit Rücksicht darauf, dass diese gleichgeschlechtliche Anlage meist in ebenso hohem, oft in noch höherem Masse zur Bethätigung drängt, als die normale;

In Anbetracht, dass nach den Angaben sämtlicher Sachverständiger widerwärtige Akte grobsinnlicher Natur, zumal der coitus analis und oralis im konträrsexuellen Verkehr verhältnismässig selten, jedenfalls nicht verbreiteter sind, als im normalgeschlechtlichen;

In Erwägung, dass unter denjenigen, die von derartigen Gefühlen erfüllt waren, erwiesenermassen nicht nur im klassischen Altertum, sondern bis in unsere Zeiten, Männer und Frauen von höchster geistiger Bedeutung gewesen sind;

In Hinblick darauf, dass das bestehende Gesetz noch keinen Konträrsexuellen von seinem

Triebe befreit, wohl aber sehr viele brave, nützliche Menschen, die von der Natur mehr als genug benachteiligt sind, ungerecht in Schande, Verzweiflung, ja Irrsinn und Tod gejagt hat, selbst wenn nur ein Tag Gefängnis — im Deutschen Reich das niedrigste Strafmass für diese Handlung — festgesetzt oder selbst wenn nur eine Voruntersuchung eingeleitet wurde;

Unter Berücksichtigung, dass diese Bestimmungen einem ausgedehnten Erpressertum (der Chantage) und einer höchst verwerflichen männlichen Prostitution grössten Vorschub geleistet haben,

erklären untenstehende Männer, deren Namen für den Ernst und die Lauterkeit ihrer Absichten bürgen, beseelt von dem Streben für Wahrheit, Gerechtigkeit und Menschlichkeit die jetzige Fassung des § 175 für unvereinbar mit der fortgeschrittenen wissenschaftlichen Erkenntnis und fordern daher die Gesetzgebung auf, diesen Paragraphen möglichst bald dahin abzuändern, dass, wie in den obengenannten Ländern, sexuelle Akte zwischen Personen desselben Geschlechts, ebenso wie solche zwischen Personen verschiedenen Geschlechts (homosexuelle wie heterosexuelle) nur dann zu bestrafen sind,

wenn sie unter Anwendung von Gewalt, wenn sie an Personen unter 16 Jahren, oder wenn sie in einer „öffentliches Argernis“ erregenden Weise (d. h. verstossend gegen d. § 183 d. Str. G. B.) vollzogen werden.

Zu denen, die diese Eingabe unterzeichneten, gehören:

Archivrat Dr. Aander-Heyden in Birstein.

Geh. Justizrat Dr. Franz von Liszt, o. Professor der Strafrechtswissenschaft in Halle.

Medizinalrat Prof. Dr. Max Rubner, Dir. des hygien. Instituts der königl. Universität, Berlin.

Geh. Medizinalrat Professor der Nervenkrankheiten Dr. Albert Eulenburg in Berlin.

Geh. Medizinalrat Dr. Neisser, Prof. für Haut- und Geschlechtskrankheiten, Breslau.

Geh. Sanitätsrat Dr. A. Baer, Oberarzt am Gefängnis Plötzensee-Berlin.

Sanitätsrat Dr. Leppmann, Kgl. Physikus, ärztl. Leiter der Beobachtungsanstalt für geisteskranke Gefangene in Moabit-Berlin.

Medizinalrat Dr. P. Mayser, Dir. der herzogl. Heil- und Pflegeanstalt in Hildburghausen.

Obermedizinalrat Prof. Dr. Schuchardt, Prof. f. Nerven- und Geisteskrankheiten, Rostock.

Geh. Medizinalrat Dr. Fr. Riegel, Prof. der inneren Medizin, Giessen.

Geh. Obermedizinalrat Prof. Dr. Th. Thierfelder, Rostock.

Geh. Medizinalrat Dr. Ernst Küster, Professor der Chirurgie, Marburg.

Professor Dr. Mikulicz, Director der chirurg. Klinik in Breslau.

Prof. Dr. v. Bramann, Dir. der chirurgischen Klinik, Halle.

Prof. Dr. Wilhelm Alex. Freund, Dir. d. Frauenklinik an d. Universität Strassburg i. E.

Geh. Medizinalrat Dr. F. Ritter v. Winkel, Prof. d. Geburtshülfe in München.

Dr. med. Mendel, Professor für Nerven- und Geisteskrankheiten in Berlin.

Dr. med. L. Hirt, Professor für Nervenkrankheiten, Breslau.

Justizrat Haas, München.

Professor Dr. E. Harnack, Dir. des pharmakologischen Instituts in Halle a. S.

Prof. Dr. Wilh. Roux, Dir. des anatomischen Instituts der Kgl. Universität zu Halle a. S.

Hofrat Prof. Dr. G. Freiherr v. Liebig, München.

K. K. Hofrat Dr. Freiherr R. v. Krafft-Ebing, o. Prof. d. Heilkunde in Wien.

Landgerichtspräsident Strössenreuther in Fürth i. B.

Geh. Hofrat Professor Joseph Kürschner, Hohenhainstein ob Eisenach.

- Geh. Hofrat Dr. Rudolf von Gottschall in Leipzig.
Geh. Legationsrat Dr. jur. Ernst von Wildenbruch in Berlin.
Hofrat Hans Wachenhusen in Wiesbaden.
Gerhardt Hauptmann, Schriftsteller, Schreiberhau.
Prof. für Nationalökonomie und Statistik, Dr. jur. Max Haushofer,
München.
Professor der Geschichte Dr. Otto Seeck, Greifswald.
Geh. Regierungsrat Dr. F. Lippmann, Direktor der Kgl. Museen,
Berlin.
A. Prasch, Hoftheater-Intendant a. D., Dir. d. Berliner u. Goethe-
theaters, Berlin.
Dr. Otto Brahm, Direktor des Deutschen Theaters in Berlin.
Dr. Max Burckhard, weiland Direktor des k. k. Hofburgtheaters
in Wien.
Dr. Paul Schlenther, Direktor des k. k. Hofburgtheaters in Wien.
Professor E. Hundrieser, Bildhauer, Charlottenburg.
Professor Hermann Volz, Bildhauer, Karlsruhe.
Professor Hermann Kaulbach, Maler, München.
Professor Dr. G. Schweinfurth, Forschungsreisender, Berlin.
Prof. f. Strafrechtswissenschaft Dr. jur. Allfeld, Erlangen.
Dr. Antoine Feill, Rechtsanwalt in Hamburg.
Dr. Leo Arons, Privatdozent in Berlin.
Dr. med. S. Ascanasy, Privatdozent, Königsberg i. P.
K. Ausfeld, Schriftsteller, Mühlhausen.
Ferd. Avenarius, Schriftsteller und Redakteur, Dresden-Blasewitz
(Endforderung).
Dr. med. Baginsky, Privatdozent, Berlin.
Hermann Bahr, Herausgeber der „Zeit“, Wien.
Prof. Dr. med. Barth, Oberarzt in Danzig.
Professor Dr. med. Barth, Leipzig.
Baron Bathor, Würzburg.
Prof. für Ohrenheilkunde Dr. E. Berthold, Königsberg i. P.
Dr. Bertheau-Voelkel, Schriftsteller Halle a. S.
Professor der gerichtlichen Medizin Dr. med. Beumer, Greifswald.
Professor der Physiologie Dr. W. Biedermann, Jena.
Otto Julius Bierbaum, Schriftsteller, Schloss Englar i. Eppan.
Dr. L. v. Bortkewitsch, Privatdozent für Nationalökonomie in
Strassburg.
Adolf Brand, Schriftsteller und Redakteur, Charlottenburg.
Hofrat Dr. Brauser, Regensburg.
Brunswig, Rechtsanwalt und Notar, Neustrelitz
Karl Buttenstedt, Schriftsteller, Rüdersdorf.

- Dr. med. Leop. Casper, Privatdozent, Berlin.
Professor der Hygiene Dr. Cramer, Heidelberg.
Professor der Augenheilkunde Dr. med. Hermann Cohn, Breslau.
Dr. Richard Dehmel, Schriftsteller, Berlin-Pankow.
Sanitätsrat Dr. Dittmar, Direktor der Loth. Bez.-Irrenanstalt bei Saargemünd.
Professor Carl Emil Doepler der ält., Maler, Berlin.
Professor Emil Doepler d. j., Historienmaler, Berlin.
Dr. med. Otto Dornblüth, Nervenarzt in Rostock.
Prof. Dr. Eimer, Direktor des zoologischen Instituts, Tübingen.
Franz Evers, Schriftsteller, Berlin.
Prof. Dr. med. Falkenheim, Königsberg i. P.
Dr. Falk Schupp, Zahnarzt, Soden.
Professor Dr. Bernhard Fischer, Direktor des hygienischen Instituts in Kiel.
Dr. L. Flatau, Geh. Sanitätsrat, Berlin.
Geh. Rat v. Foller, Kreisphysikus, Berlin.
Rechtsanwälte B. und O. E. Freytag, Leipzig.
Professor Richard Friese, Berlin.
Professor der Nervenkrankheiten Dr. med. Fuchs, Bonn.
Rechtsanwalt Dr. Ludwig Fuld, Mainz.
Professor der Chirurgie Dr. Garré, Rostock.
Prof. Dr. med. A. Gärtner, Direktor des hygienischen Instituts der Universität Jena.
Johannes Gaulke, Bildhauer, Berlin.
Reinhold Gerling, Schriftsteller u. Redakteur, Berlin
Ernst Gersdorf, Rechtsanwalt und Notar, Guben.
H. Gladenbeck, Hofbildgiesser, Friedrichshagen b. Berlin.
Dr. Adolf Glaser, Redakteur von „Westermanns Monatsheften“.
Berlin.
Bolko Graf Goetzen, Berlin.
Sanitätsrat Dr. Greveler, dirig. Arzt d. Kuranstalt f. Nervenranke in Bad Wilhelmshöhe bei Cassel.
Geh. Medizinalrat Prof. Dr. A. Gruenhagen, Königsberg.
Dr. Karl Grunsky, Redakteur, Stuttgart.
Dr. med. Karl Gumpertz, Arzt für Nervenkrankheiten, Berlin.
Dr. med. Gumprecht, Privatdozent an der Universität zu Jena.
Dr. med. C. Günther, Privatdozent f. Hygiene, Berlin.
Königl. Kapellmeister Adolf Hagen, Dresden.
Dr. Max Halbe, Schriftsteller, München.
Justizrat Hacke, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, Leipzig.
Oberbürgermeister Hegelmaier, Heilbronn.

- Hermann Heiberg, Schriftsteller, Schleswig.
Karl Henkell, Schriftsteller, Zürich.
Hans Hermann, Mitglied d. kgl. Akademie der Künste in Berlin.
Oberstabsarzt Dr. A. Hiller, Privatdozent a. d. Universität Breslau.
Georg Hirschfeld, Schriftsteller Berlin.
Dr. med. M. Hirschfeld, Arzt, Charlottenburg.
Professor d. Physiologie, Dr. Franz Hofmeister, Strassburg i. E.
Justizrat Dr. Paul Holdheim, Rechtsanwalt und Notar, Frankfurt a. M.
Dr. Felix Holländer, Schriftsteller und Redakteur, Berlin.
Geh. Sanitätsrat Dr. Hüllmann, Halle a. S.
Prof. Dr. K. Hürthle, Breslau.
Prof. Dr. med. James Israel, Berlin.
Amtsgerichtsrat Hermann Jastrow, Berlin.
Dr. J. Jastrow, Privatdozent für Staatswissenschaften an der Universität Berlin.
Paul Jonas, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.
Professor der Chirurgie Dr. Jordan, Heidelberg.
Otto de Joux, Schriftsteller, Berlin.
Professor der Laryngologie Dr. med. A. Juracz, Heidelberg.
Prof. Dr. v. Jürgensen, Direktor der Universitätspoliklinik in Tübingen.
Paul Kampfmeyer, Schriftsteller, Berlin.
Dr. phil. F. Karsch, Custos bei dem Museum für Naturkunde zu Berlin, Privatdozent für Zoologie u. R. pr. Tit. Professor.
A. Keferstein, Kunstmaler, Berlin.
Rudolf Kneisel, Schriftsteller, Pankow-Berlin.
Conrad Kaufmann, Direktor und Eigentümer des Stadttheaters in Stralsund.
Karl Kantsky, Redakteur der Neuen Zeit, Stuttgart.
Wilhelm Kittler, Vorsitzender des Stadtverordneten-Kollegiums in Liegnitz.
Prof. der Anatomie Dr. med. Hermann Klaatsch, Heidelberg.
A. Oscar Klausmann, Schriftsteller, Charlottenburg (Endforderung).
Professor für Strafrechtswissenschaft, Dr. jur. G. Kleinfeller in Kiel.
Dr. E. Kny, Nervenarzt, dirig. Arzt der Heilanstalt Godesberg.
Dr. Koch von Berneck, München.
Prof. Dr. med. Koeppe, Berlin.
Freiherr von Koslowski-Kosel.
Ernst Krauss, Schriftsteller, Heilbronn a. N.
Dr. H. Kron, Nervenarzt, Berlin.
Dr. med. et. phil. Kretschmar, Schriftsteller, Kolberg.

- Dr. med. Kroner, Privatdozent, Breslau.
Professor der Geburtshilfe Dr. H. Krukenberg, Bonn.
Professor der Geschichte Dr. Kugler, Tübingen.
Sanitätsrat Dr. Konr. Küster, Berlin.
Dr. med. H. Lahmann, Leiter u. Besitzer des Sanatoriums Weisser
Hirsch b. Dresden.
Professor der Frauenheilkunde Dr. med. L. Landau, Berlin.
Paul K. Lehnhardt, Schriftsteller, Berlin.
Walter Leistikow, Maler, Berlin.
Professor der Chirurgie Dr. Leser, Halle.
Professor der gerichtlichen Medizin Dr. Leubuscher, Jena.
Dr. Max Lewinski, Besitzer des bakteriologisch-chemischen In-
stituts, Berlin.
Max Liebermann, Maler, Berlin.
Dr. phil. Hermann Lietz, Licentiat der Theologie, Schriftsteller,
Berlin.
Detlev Freiherr von Liliencron, Schriftsteller, Altona.
Dr. Oscar Linke, Schriftsteller, Berlin
Ludwig Loeffler, Verlagsbuchhändler, Berlin.
Dr. jur. Loeper, Berlin.
Dr. R. Löwenfeld, Dir. des Schillertheaters, Berlin.
Professor der path. Anatomie Dr. Lubarsch, Rostock.
Dr. med. W. Maass, Nervenarzt, Privatdozent an der Universität
Freiburg.
Dr. Karl Maas, Oberstabsarzt a. D., Berlin.
Wilhelm Mannstädt, Schriftsteller, Berlin-Steglitz.
John Henry Makay, Schriftsteller, Zürich.
Geh. Sanitätsrat Dr. M. Marcuse, Berlin.
Rechtsanwalt O. Marcuse, Breslau.
Dr. med. Mendelsohn, Privatdozent, Redakteur d. „Zeitschrift f.
Krankenpflege“, Berlin.
Sanitätsrat Dr. med. Ernst Albr. Meyner, Chemnitz.
Dr. med. Möser, Redakteur d. Zeitschrift „Gesunde Kinder“,
Karlsruhe.
Geh. Medizinalrat Dr. Michelsen, Regierungsrat a. D., Berlin.
Dr. Albert Moll, Spezialarzt für Nervenkrankheiten, Berlin.
Prof. der inneren Medizin Dr. med. Moritz, München.
Dr. med. Müller, Nervenarzt, München, Leibarzt weil. König
Ludwig II. von Bayern.
M. Freiherr von Münchhausen, Rittergutsbesitzer z. Z. Berlin.
Dr. A. Neisser, Nervenarzt, Berlin.
Angelo Neumann, Dir. des kgl. deutschen Landestheaters in Prag.

- Dr. A. Oliven, Nervenarzt, Dirig. Arzt der Heilanstalt Berolinum
Berlin-Steglitz.
- Dr. med. H. Oppenheim, Professor für Nervenkrankheiten in
Berlin.
- Geh. Hofrat u. Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Robert Otto, Braun-
schweig.
- Dr. scient. mat. et med. Willibald Nagel, Privatdozent der
Physiologie, Freiburg.
- Professor der Philosophie Dr. Paul Natorp, Marburg.
- Dr. med. Max Nordau, Schriftsteller, Paris.
- Dr. phil. Max Oberbreyer, Schriftsteller, Leipzig.
- Dr. phil. Julius Pasig, Redakteur, Berlin.
- Dr. med. J. Pagel, Arzt und Schriftsteller, Berlin.
- Professor J. Pape, Maler, Dresden.
- Dr. med. Franz Paulus, Arzt, Canstatt.
- Dr. Rudolf Penzig, Dozent an der Humboldt-Akademie, Berlin.
- Arnold Perls, Redacteur, Mitglied des Stadtverordneten-Kollegiums,
Berlin.
- Landgerichtsrat Peters, Mülhausen im Elsass.
- Justizrat Pfannenstiel, Rechtsanwalt, Kolmar im Elsass.
- Philo vom Walde, Schriftsteller, Neisse.
- Professor Dr. med. E. Pflug, Giessen.
- Dr. med. Placzek, Nervenarzt in Berlin.
- Karl von Platen, Forschungsreisender, z. Z. Berlin.
- Dr. med. Pletzer, Privatdozent in Bonn.
- Dr. Max Pohl, Kgl. Schauspieler, Vicepräsident der Genossenschaft
deutscher Bühnenangehöriger, Berlin.
- Hofrat B. Pollini, Direktor des Stadttheaters, Hamburg.
- Professor Dr. med. A. Poppert, Giessen.
- Professor Lucian v. Pusch, Breslau.
- Dr. Paul Rehme, Privatdozent der Rechte, Kiel.
- Eugen Reichel, Schriftsteller, Berlin.
- Prof. Dr. med. E. Remack, Nervenarzt in Berlin
- Leon Resemann, Direktor u. Eigenthümer des Bellevuetheaters
zu Stettin.
- Emil Reubke, Hofschauspieler, Dessau.
- Rechtsanwalt Reuscher, Cottbus.
- Medizinalrath Dr. Richter, Dessau.
- Hugo Alphonse Revel, Chefredakteur des „High life“, Berlin.
- Professor der Chirurgie Dr. M. Rietschl, Freiburg i. B.
- Dr. jur. Anton Riehl, Advocat, Wiener-Neustadt.
- Dr. jur. Roeseler, Berlin.

- Walter Rose, Schriftsteller und Redakteur, Berlin.
Professor Dr. med. Ottomar Rosenbach, Berlin.
Dr. med. Georg Rosenbaum, Nervenarzt, Berlin.
Prof. Dr. med. Th. Rosenheim, Berlin.
Dr. Karl Russ, Herausgeber der „Gefiederten Welt“, Berlin.
Geh. Medizinalrat Dr. H. Sattler, Professor der Augenheilkunde
Leipzig.
Cavaliere Uli Schanz, Universitätsprofessor, Leipzig.
Prof. der Augenheilkunde Dr. med. Schirmer in Greifswald.
Geh. Medizinalrat Dr. Schatz, Professor der Frauenheilkunde,
Rostock.
Dr. med. Franz Schenk, Privatdozent f. Physiologie, Würzburg.
Paul Schettler, Redakteur des „Magazins f. Litteratur“, Berlin
Prof. der Geschichte Dr. Friedrich Schirmacher, Rostock.
Dr. phil. Paul Schmitz, Schriftsteller, Charlottenburg.
Dr. phil. Joseph Schmöler, Privatdozent für Nationalökonomie,
Greifswald.
Professor der Anatomie Dr. med. Schiefferdecker, Bonn.
Johannes Schlaf, Schriftsteller, Magdeburg.
C. F. v. Schlichtegroll, Schriftsteller, Berlin.
Dr. Hans Schmidkunz, Privatdozent, München.
Max Schreiber, Rechtsanwalt, Breslau.
Dr. med. Freiherr von Schrenk-Notzing, Nervenarzt, München.
(Endforderung).
Prof. der Biologie Dr. O. Schultze, Würzburg.
Professor Dr. F. R. Schulze, Dir. der mediz. Klinik, Bonn.
Richard Schuster, Verlagsbuchhändler, Berlin.
Professor der Geschichte Dr. C. F. Seybold, Tübingen.
W. Sichelkow, Genremaler, Berlin.
Max Spohr, Verlagsbuchhändler, Leipzig.
Ludwig Stahl, Oberregisseur, Berlin.
Hofrat Dr. K. Stellwag von Carion, Professor, Wien.
Maurice R. von Stern, Schriftsteller Zürich.
Otto von Stetten, Maler, München.
Professor d. Chirurgie Dr. Stetter, Königsberg.
Professor der Augenheilkunde Dr. med. J. Stilling, Strassburg i. E.
Dr. med. Stoltenhoff, Direktor der Provinz.-Irrenanstalt Kortau.
bei Allenstein.
Professor Franz Stuck, Maler, München.
Professor Dr. Adalbert Svoboda, Stuttgart.
Paul v. Szczepański, Schriftsteller Stuttgart.
Hauptmann Karl Tanera, Schriftsteller, Berlin.

- Hermann Freiherr v. Taschenberg, Gross-Lichterfelde.
 Dr. jur. Thomsen, Privatdozent der Rechte in Kiel.
 Oberbürgermeister Thesing, Tilsit.
 Geh. Sanitätsrat Prof. Dr. Tobold, Berlin.
 Dr. med. Urban, Arzt, Dresden.
 Professor der Physiologie Max Verworn, Jena (Endforderung).
 Justizrat Dr. Vohsen, Rechtsanwalt, Saargemünd.
 Rechtsanwalt Lothar Volkmar, Berlin.
 Bernhard Voss, Rechtsanwalt u. Notar, Schwerin i. M.
 Richard Voss, Schriftsteller, Berchtesgaden-Frascati.
 Dr. med. Wattenberg, dirig. Arzt der Staatsirrenanstalt in Lübeck.
 Dr. med. et phil. W. Wenge, Herausgeber der Zeitschrift für
 Criminal-Anthropologie, Gefängnisswissenschaft etc., Berlin.
 Dr. med. Peter Wellenberg, gerichtl. Psychiater in Amsterdam.
 Dr. Adolf Wilbrandt, Schriftsteller, Rostock.
 Dr. Bruno Wille, Schriftsteller, Friedrichshagen b. Berlin.
 Geh. Medizinalrat Dr. v. Wolltersdorff, Sondershausen.
 Ernst Freiherr v. Wolzogen, Schriftsteller in München.
 Rechtsanwalt u. Notar Ludwig Wreschner, Berlin.
 Professor der Anatomie Dr. med. R. Zander, Königsberg.
 Dr. med. Ziegenspeck, Privatdozent d. Gynäkologie, München.
 Dr. Theophil Zolling, Herausgeber der Gegenwart, Berlin.

u. s. w.

Es sei bemerkt, dass eine Reihe von Männern, die den höheren Justiz- und Medizinalbehörden angehören, ihr vollstes Einverständnis mit dem in der Eingabe zum Ausdruck gebrachten Standpunkt erklärt haben und lediglich aus amtlichen Rücksichten vor einer Unterzeichnung ihres Namens Abstand zu nehmen sich veranlasst sahen.

Ferner heben wir hervor, dass die Berliner Kriminalpolizei auf dem in Rede stehenden Gebiet, namentlich über das weitverbreitete Erpresserunwesen (die Chantage), zweifelsohne ein umfangreiches Material anzusammeln Gelegenheit gehabt hat und wohl bereit sein dürfte, dasselbe in seinen wichtigsten thatsächlichsten und statistischen Ergebnissen zur Information zu stellen.

Laut Mitteilung des Reichstagsdirektors vom 14. Dezember 1897 gelangte diese Eingabe mit Genehmigung des Präsidenten des hohen Hauses an sämtliche Mitglieder des Reichstags und Bundesrats zur Verteilung. Ein glücklicher Zufall fügte es, dass der Vorsitzende der Petitionskommission, die vorerst die Angelegenheit zu bearbeiten hat, selbst ein Fachmann ist, der Reichstagsabgeordnete Sanitätsrat Dr. Kruse, welcher der schwierigen Frage das vollste Verständnis und Interesse entgegenbringt.

Eine grosse Reihe hervorragender Unterfertiger begleiteten ihre Antwort mit Ausdrücken wärmster Sympathie. So schreibt der Neurologe Dr. Kny-Godesberg: „Indem ich die von mir freudig und überzeugungsvoll unterzeichnete Erklärung zurücksende, betone ich noch besonders, wie sehr ich voll und ganz mit den Bestrebungen des besagten Komitees übereinstimme, da ich in der Praxis wiederholt die Erfahrung gemacht habe, dass die jetzige Fassung des § 175 meinen wissenschaftlichen Prinzipien und meinem Gerechtigkeitsgefühl direkt widerspricht und nur Unglück und Schaden stiftet.“ Geh. Medizinalrat Professor Dr. Gruenhagen in Königsberg fügt seinem Namen die Worte hinzu: „Auch ich halte den § 175 des Reichsstrafgesetzbuchs ebenso sehr für einen möglichst rasch zu beseitigenden Missgriff des Gesetzgebers, als für einen gänzlich ungerechtfertigten Eingriff des Staates in das persönliche Gefühlsleben, und trage daher nicht das geringste Bedenken, meine Unterschrift zu Gunsten der mitgetheilten Petition abzugeben.“ Leubuscher, Professor der gerichtlichen Medizin in Jena erwidert: „Mit Freude setze ich unter die mir zugegangene Petition meinen Namen. Bin ich auch nicht in allen Punkten mit den darin enthaltenen Ausführungen einverstanden, so doch voll und ganz mit dem Schlusssatz, der Notwendigkeit einer Änderung des § 175. In meinen Vorlesungen über gericht-

liche Medizin habe ich stets diesen Standpunkt vertreten.“ Der Würzburger Biologe Professor O. Schultze bemerkt folgendes: „Indem ich Ihnen für die Zusendung der Eingabe zur Beseitigung der betreffenden Strafbestimmung bestens danke, teile ich Ihnen gerne mit, dass ich mit der Eingabe vollkommen einverstanden bin. Die als strafbar betrachteten Handlungen sind nicht nur bei Homo sapiens, sondern auch bei zahlreichen höheren und niederen Tieren so häufig beobachtet, dass man mit ihnen als mit — wenn auch unnatürlich erscheinenden — so doch in der tierischen Natur tief begründeten Thatsachen rechnen muss, deren gerichtliche Verfolgung den Naturtrieb niemals abändern kann, vielmehr, wie richtig hervorgehoben ist, mehr schaden als nützen muss.“ Nachdem Prof. Schultze weiter die Möglichkeit die Heilung der gleichgeschlechtlichen Liebe erörtert, schliesst er seinen Brief mit den Worten: „Für mich als Biologen erscheint es geradezu komisch, wenn man mit Feder und Papier solche Naturanlage auszurotten oder auch nur in irgend einer nennenswerten Weise einzuschränken vermeint.“

Mehrere der Unterzeichner führen einschlägige Fälle an, die sie an Patienten oder im Freundes-, Bekannten- oder Verwandtenkreise erlebten; so äussert sich der leitende Arzt der grossen Gefangenanstalt Plötzensee bei Berlin, Geh. Sanitätsrat Dr. Bär u. a.: „Der Erklärung betr. Abschaffung des § 175 des D. Str. G. B. trete ich aus voller Ueberzeugung bei, aus meiner Erfahrung als vieljähriger Gefängnisarzt weiss ich, welche Unbilligkeit und Härten diese gesetzlichen Strafbestimmungen zur Folge haben.“ Ein Professor der Jurisprudenz berichtet: „Noch vor kurzer Zeit hat mich ein einschlagender Fall, ich darf sagen tief erschüttert. Er betraf einen nicht mehr jungen Mann, dessen unantastbare Ehrenhaftigkeit und ungewöhnliche äussere und innere Bildung ich in langjähriger, gesellschaftlicher Berührung kennen gelernt

hatte.“ Professor X., einer unserer berühmtesten Maler, richtet an das Komitee folgende Worte: „Sie widmen Ihre Kräfte einem der humansten Zwecke, und mit Freuden sehe ich, wie viele Männer der einschlägigen Wissenschaften und andere hervorragende und einflussreiche Leute beitragen wollen, dass dieses grausame Gesetz beseitigt werde, allein, ich kann Ihnen meine Unterschrift nicht geben, — weil ich selbst konträrsexuell veranlagt bin etc.“

Ernst von Wildenbruch, der mit Krafft-Ebing, Franz von Liszt und Bebel zu den vier ersten gehörte, welche die Eingabe, die ursprünglich in Form einer Erklärung abgefasst war, unterzeichneten, schreibt u. a.: „Ich beeile mich, die ernste Aufforderung zu beantworten, die Sie an mich richten — eine ernste Aufforderung, denn ich glaube, dass die Unterzeichner des Aufrufes zur Beseitigung genannter Strafbestimmungen sich der Gefahr aussetzen, von der Dummheit und der Böswilligkeit mit verläumderischen Reden verfolgt zu werden; dennoch erscheint es mir unmöglich, den Aufruf nicht zu unterschreiben. Die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs über die vorliegende Frage erscheinen mir innerlich unhaltbar, weil sie sich auf den Standpunkt eines Moralkodex stellen, was ein Strafgesetzbuch nicht soll; sie erscheinen mir äusserlich ungerechtfertigt, weil sie die Vornahme gleicher Handlungen zwischen Frauen ungestraft lassen, also mit ungleichem Masse messen etc. Und Max Halbe der bekannte Dramatiker, äusserte sich: „Ich freue mich dank Ihres Vertrauens auch meinen bescheidenen Teil zur Förderung einer Kulturthat mithelfen zu können.“ Bemerkenswert ist auch der Ausspruch, den Maurice R. von Stern seiner Antwort einflieht. Nachdem er die staatlich erlaubten Ausschweifungen des Normalsexuellen der Verdammung der Conträrsexuellen gegenübergestellt hat, sagt er: „Die feige Furcht vor dem Stigma

ist so gross, dass auch der Normalsexuelle sich nicht mehr unbefangen der Schönheit des Jünglings erfreut. Das ist eine der Hauptursachen des unästhetischen Charakters unserer Zeit.“ Die Unterschrift des Schriftstellers Eugen Reichel verdient ebenfalls erwähnt zu werden. „Da ich“ — schreibt er — „solange ich selbständig denke, stets der Meinung gewesen bin, dass der Staat kein Recht hat, die sich still und ohne Erregung von Ärgernis oder Gefährdung Anderer bethätigende Neigung eines Menschen zu was immer und wäre es etwas, das für jeden gesunden oder doch natürlich empfindenden Menschen widerwärtig ist, unter Strafe zu stellen, da ich es für ungehörig halte, dass der Staat einen Menschen, der einer, wenn auch vielleicht nicht immer nur krankhaften, Neigung sich hingiebt, zum Verbrecher stempeln darf, da ich es schliesslich für bedauerlich halte, dass durch dieses Verhalten des Staats eine Reihe von manchmal gewiss, trotz derartiger Handlungen, ehrenhaften Leuten zu lichtscheuen, das Bewusstsein ihres Verbrechertums mit sich herum-schleppenden Sündern werden und nun erst recht in die Knechtschaft des Lasters geraten — so unterschreibe ich obige Eingabe mit dem Wunsche, dass sie Erfolg haben möge.“

Von verschiedenen, namentlich von juristischen Seiten, wurden noch andere Gründe, als die in der Petition bereits angeführten, für die Aufhebung des Paragraphen geltend gemacht. Wir heben einige wesentlichere hervor.

Mehrfach wurde betont, dass diese Strafbestimmung im Widerspruch steht mit den Grundsätzen des Rechtsstaats, der nur da strafen soll, wo Rechte verletzt werden. Wenn zwei Erwachsene nach Uebereinkunft im geheimen geschlechtliche Akte begehen, werden Niemandes Rechte verletzt. Werden Rechte verletzt, so bestehen anderweitig besondere Bestimmungen. Individuelle Moral ist nicht Sache des Staats, Zwangskeuschheit zu dekredi-

tieren nicht seine Aufgabe. Ehe man die biologische Seite des Gegenstandes kannte, waren diese Gesichtspunkte bei der Abschaffung der Strafbestimmung die massgebenden. So bewogen sie im Juli 1791 die Assemblée constituante zu Paris die betreffende Gesetzesbestimmung aufzuheben; es war die erste gesetzgebende Körperschaft die diesen Schritt that, und auch Napoleon I. folgte kurz darauf in seinem Code pénal denselben Grundsätzen. Sie waren auch für Bayern ausschlaggebend, das 1813 den Paragraphen strich. Wörtlich heisst es hier in den Motiven: „Zur Sphäre der Gesetzgebung gehören unzüchtige Handlungen nicht, solange nicht Rechte durch sie verletzt werden.“ Als 1855 die bayrische Regierung den Paragraphen wiederherstellen wollte mit der Motivierung, es handle sich um einen Schritt zur Rechtseinheit Deutschlands, da die Bestimmung in den Nachbarstaaten gelte, verwarf die Kammer diesen Antrag mit folgender Erklärung: „Keine Strafe ohne Rechtsgrund. Es gebe keinen Rechtsgrund für die Bestrafung einer geschlechtlichen Handlung, welche von zwei erwachsenen männlichen Individuen unter gegenseitiger Einwilligung ausgeführt werde. Erst wenn öffentliches Ärgernis vorliege, dürfe eingeschritten werden. Was die Regierung geltend mache, enthalte nicht den Schatten eines Rechtsgrundes. Eine Übereinstimmung mit den Nachbarstaaten könne ebensogut auf umgekehrtem Wege herbeigeführt werden, nämlich dadurch, dass von diesen eine Bestrafung abgeschafft würde, für welche ein Rechtfertigungsgrund nicht vorhanden sei.“

Neben der genannten Erwägung war für Frankreich noch ein zweites Motiv bestimmend: „Die Vermeidung der schmutzigen und skandalösen Untersuchungen, welche so häufig das Familienleben durchwühlen und erst recht Ärgernis geben.“ (Chauveau et Faustin Hélie, Théorie du code pénal. Tome VI. Paris 1840. S. 110.) Auch

neuerdings ist von Kapazitäten die Aufhebung im Interesse der öffentlichen Scham gefordert, damit nicht „in Folge des Einschreitens tausende von Mädchen und Jünglingen mit der Existenz von Dingen bekannt würden, die ihnen bis dahin fremd gewesen waren.“ Schon der alte Rechtsgelehrte Cella sagte: „Soweit überhaupt einzuschreiten ist gegen die verschiedenen Arten von Fleischesvergehen wider die Natur, muss dies mit doppelter Vorsicht geschehen, damit durch die Nachforschung nicht erst das Ärgernis veranlasst wird, dem man steuern will“ und an anderer Stelle: „Wehe der Polizei, die um jeden Ausbruch der Unkeuschheit zu erfahren, Eltern, Kinder und Gesinde zu Spionen macht und den Samen der Verrätereı und des Misstrauens in den Schooss der Familien streut.“ (Cella: Ueber Verbrechen und Strafe: * 38 und 39.)

In wie hohem Masse gerade diese amtlichen Nachspürungen ein glückliches Familienleben zu untergraben geeignet sind, dafür führt Ulrichs ein interessantes Beispiel an. Es handelte sich um einen der letzten grossen Urningprozesse in Berlin gegen den Reichsfreiherrn v. Malzan und Genossen. Die Nachspürungen wurden mit äusserstem Eifer betrieben. Jede Spur, die auf Mitschuldige leitete, wurde verfolgt. Man forschte auch demjenigen nach, was Jahre lang zuvor geschehen war. Je mehr man nachspürte, desto grössere Dimensionen nahm die Untersuchung an. Nachforschungen folgten auf Nachforschungen, Verhaftungen auf Verhaftungen. Die Vorschriften des Gesetzes wurden nur erfüllt, nicht überschritten. Ganz Berlin war in Aufregung. Die Zeitungen brachten Tag für Tag irgend eine neue Notiz. Junge Damen und Kinder waren oft gezwungen, über Dinge reden zu hören, welche ihnen besser unbekannt geblieben wären. Auch bei Hofe wurde viel davon gesprochen. Über ein Jahr dauerte die Untersuchung. Die beschuldigten Urninge hatten meist mit

Soldaten der Berliner Garderegimenter in Beziehungen gestanden. Es wurden daher eine Menge Soldaten in den Prozess verwickelt. Viele derselben hatten nach beendeter Dienstzeit Berlin längst verlassen. Sie waren zurückgekehrt in ihre Dörfer, in den Schoos ihrer Familien. Die Eltern hatten den Sohn zurückerhalten, den Ernährer, die Hauptarbeitskraft ihres Hausstandes. Einzelne hatten schon ihren eigenen Hausstand begründet und waren von einem jungen Weibe mit Kindern beglückt. Da plötzlich kommen Gerichtsvollzieher ins Dorf mit Vorladungen und Verhaftungsbefehlen. Von Vater und Mutter, von Weib und Kind wird der junge Mann losgerissen. Er wird vor das Kriminalgericht gebracht. Und als nun die erschrockenen Eltern erfuhren, um was es sich handelte, und als es das weinende Weib und die Nachbarinnen und das ganze Dorf erfuhr, war da nicht das Glück und der Friede der Familien dahin? Musste dieses Glück denn wirklich zerstört werden, so schliesst Ulrichs seinen Bericht.*)

Was aber ist diese Episode gegen folgende historische Reminiszenz!**) Im Jahre 1730 wurden in den Niederlanden 68 Urninge verhaftet. Bürgermeister und Räte der Stadt Groningen hatten in einer öffentlichen Proklamation jedermann aufgefordert, mann-männliche Verhältnisse zu denunzieren, und zwar unter Zusicherung der Geheimhaltung des Namens und einer Belohnung von 100 vollwichtigen Silberdukaten. Von den 68 Verhafteten — viele hatten sich durch Flucht in Sicherheit gebracht — wurden 55 hingerichtet, gewürgt, geröstet, zu Asche verbrannt und gehängt, drei starben eines natürlichen Todes, und zwei töteten sich selbst im Gefängnis. Unter

*) Anm.: Vgl. auch Caspers Vierteljahrschrift Band I Heft 1 1852. S. 68 bis 71. Casper veröffentlicht daselbst Stücke aus Malzan's Tagebüchern. (v. M. starb im Zuchthause).

) Genauerer Numa Numantius. Buch XII. § 69 und § 119.

den letzteren befand sich der Geistliche Valck. Nach dieser Zeit schien der Paragraph in den Niederlanden zu schlummern und 80 Jahre später — 1810 — wurde er durch die Einführung des Code pénal vollkommen aufgehoben. Von diesem Jahre ab wären die Hingerichteten nicht mehr verhaftet, geschweige denn getötet worden.

Die ungleiche Art der Handhabung, die grossen Schwierigkeiten, die sich der Vollstreckung des Paragraphen entgegenstellen, sind ein weiterer Punkt, der verschiedentlich von Unterzeichnern der Petition für seine Beseitigung in das Treffen geführt wurde. Es liegt auf der Hand, dass die zur Kenntnis der Gerichte gelangenden Fälle nur einen verschwindend kleinen Bruchteil der täglich vorkommenden ausmachen. Von tausend konträrsexuellen Personen wird kaum einer betroffen, von fünfzigtausend konträrsexuellen Handlungen vielleicht eine ermittelt. Auf prominente Persönlichkeiten wurde von jeher eine weitgehende und begreifliche Rücksicht genommen. Auch gegenwärtig stehen auf der Homosexuellenliste, wie aus durchaus zuverlässiger Quelle unter Namensnennung verlautet, Prinzen regierender Häuser, hohe aktive Offiziere und Mitglieder von gesetzgebenden Körperschaften.

Dass die Handhabung des Paragraphen beispielsweise in Berlin zur Zeit eine ausserordentlich milde ist, muss ohne weiteres zugegeben werden. Haben sich doch daselbst vielfach zwischen Vertretern der Kriminalpolizei, welche dieses Decernat bearbeiten, und gewissen homosexuellen Kreisen fast vertraulich zu nennende Beziehungen herausgebildet. Der Polizei, die sich der Erfahrungsthatsache nicht verschliessen kann, dass es sich hier nicht um gemeine Verbrecher handelt, macht dieses Verhältnis alle Ehre.

Verfehlt jedoch halten wir es, wenn man aus dieser

Auffassung einen Grund für die Erhaltung der Strafbestimmung herleitet, wie dies von einem bekannten Berliner Journalisten geschieht. Derselbe schreibt: „Mit grossem Interesse habe ich von Ihrer Zuschrift Kenntnis genommen und von deren Begründung, die eine ganze Anzahl bedeutender Männer veranlasst hat Ihrem Aufruf beizutreten. Es handelt sich dabei sicherlich um eine der schwierigsten und delikatesten Fragen unserer Gesetzgebung. Was den geschlechtlichen Verkehr der Männer unter sich betrifft, so nähern wir uns ohne Zweifel von Jahr zu Jahr immer mehr einer milderen Auffassung, die in dieser Neigung keine Schuld, sondern eine Krankheit sieht. Ich finde aber, dass unsere Gesetzgebung die bestehenden Strafbestimmungen mit grosser Milde zur Anwendung bringt und in Wirklichkeit schon ganz auf dem Standpunkt steht, den Sie in Ihrem Aufruf vertreten. Ich habe Versammlungen dieser Unglücklichen beiderlei Geschlechts besucht, und zwar in Gesellschaft bedeutender Kriminalisten und Beamten der Polizei. Diese Herrn haben mir auf mein Befragen erklärt, dass sie Männer und Frauen, die mit solchen perversen Neigungen behaftet sind, ruhig gewähren lassen, so bald kein öffentliches Aergernis daraus entsteht oder so lange sich kein Erpressungsversuch daran knüpft. In Berlin finden in mehreren Lokalen jährlich eine Anzahl von Bällen statt, die nur von solchen geschlechtlich Verirrten besucht werden. Würde unsere Sicherheitsbehörde auf dem Standpunkt der Strafbestimmung stehen, so müsste sie die ganze Gesellschaft einfach verhaften lassen und vor den Staatsanwalt bringen. Dass aber Strafbestimmungen in so milder Anwendung noch bestehen, möchte ich nicht ohne Weiteres als Fehler ansehen. Es liegt darin doch eine gewisse Zügelung perverser Neigungen, eine Mahnung, dem ungesunden Triebe nicht Folge zu leisten.“ Diese Argumentation liesse sich hören, wenn diese Milde örtlich und

zeitlich allgemein verbreitet wäre — schon in Potsdam verfährt man wesentlich strenger wie in Berlin — und wenn der Paragraph nicht jeder Zeit aus seiner Lethargie aufgescheucht werden könnte, und dadurch eine Rechtsunsicherheit, eine Ungleichheit vor dem Gesetz entstände, welche dem Erpresser- und Angebertum den grössten Vorschub leistete.

Endlich ist juristischerseits noch darauf hingewiesen, dass der § 175 so unklar gefasst ist, dass selbst unter den Juristen völlige Meinungsverschiedenheit besteht, was unter ihn fällt. Was ist widernatürliche Unzucht? *) In Oesterreich gilt als solche nur die immissio in corpus, in Deutschland fallen darunter nach reichsgerichtlicher Entscheidung auch Umschlingungen, Frictionen, sogar Berührungen der Körper; gegenseitige Onanie von Männern miteinander ist nicht Unzucht im Sinne des Gesetzes. Schon das Gutachten der wissenschaftlichen Deputation in Preussen (vom 24. März 1869) rügt diesen ver-

*) Der zweite Teil des § 175, welcher die Unzucht von Menschen mit Thieren bestraft, steht dieser Abhandlung natürlich vollkommen fern, doch sei bemerkt, dass wir auch hier auf dem Boden des Gutachtens der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen in Preussen stehen, dessen bezüglichlicher Passus lautet:

„Was die Unzucht von Menschen mit Thieren betrifft, so soll die dagegen gerichtete Strafbestimmung wesentlich auf der Annahme beruhen, dass eine solche Vermischung fruchtbar sei, und Bastardarten zwischen Mensch und Tier erzeugen könne. Diese Ansicht ist in früherer Zeit entstanden durch eine ganz unrichtige Beurteilung der sogenannten Missgeburten, d. h. missgebildeter menschlicher Leibesfrüchte, bei denen man, nicht ohne erhebliche Mitwirkung der Phantasie, in einem oder dem anderen abnorm geformten Körperteile eine Aehnlichkeit mit entsprechenden Körperteilen irgend eines Tieres zu erkennen glaubte. Dies führte zu der Vorstellung, dass eine solche Leibesfrucht halb menschliche, halb tierische Bildung habe, und zu dem Schlusse, dass sie das Produkt einer geschlechtlichen Vermischung eines Menschen mit einem Tiere sei. Seither hat die Wissenschaft längst gezeigt, wie durch krankhafte Entwick-

hängnisvollen Widerspruch, und Krafft-Ebing*) sagt mit vollem Recht: „Diese unglückliche Rechtsübung nötigt den Richter zu den peinlichsten, geradezu widerwärtigen Feststellungen eines objektiven Thatbestandes, der sich darauf zuspitzt, ob Frictionen stattgefunden haben oder nicht, wobei der einzige Zeuge der passive Teil zu sein pflegt, dazu oft ein Chanteur, eine männliche Hetäre, ein Lump, dem es auf einen falschen Eid nicht ankommt, um-soweniger, als er sonst wegen Verleumdung belangt werden könnte.“

Eine Anzahl von Männern, denen die Petition zugeing, erklärten sich mit derselben im wesentlichen einverstanden, wünschten aber die Endforderung erweitert resp. etwas anders formulirt zu sehen.

Nicht mit Unrecht vermissten mehrere unter den als strafbar bezeichneten Handlungen solche, die an will-

lung der Früchte oder durch das Zurückbleiben gewisser Körperteile in ihrer Ausbildung die sogenannten Missgeburten zu Stande kommen. Anderenteils hat sie die Unmöglichkeit einer fruchtbaren Vermischung von Menschen und Tieren ausser Zweifel gestellt. Wenn hiernach der wesentliche Grund der betreffenden Strafbestimmung hinfällig wird, so sind auch andere Gründe für die Beibehaltung derselben vom medizinischen Standpunkte aus nicht beizubringen.

Die Fälle von Unzucht mit Tieren sind überhaupt nur selten und betreffen meistens auf sehr niederer Bildungsstufe stehende Bauernburschen, Hüterjungen u. s. w., welche, viel mit dem Vieh lebend, durch Einsamkeit und Langeweile zu dieser unnatürlichen Art der Befriedigung des Geschlechtstriebes geführt werden. Dass ihnen aus derselben ein Nachteil für ihre Gesundheit erwachse, lässt sich nicht behaupten. Es könnte dies nur durch die Häufigkeit der Ausübung jenes Aktes geschehen, und würde dann derselbe in ähnlicher Weise wie die Onanie wirken. Letztere muss als ein ungleich gefährlicheres Laster bezeichnet werden und ist bei der Verbreitung, die sie leider erlangt hat, ihr gegenüber die Unzucht mit Tieren kaum der Beachtung wert anzusehen.“

*) Der Konträrsexuelle vor dem Strafrichter. De Sodomia razione sexus punienda. De lege lata et de lege ferenda. Leipzig und Wien. Fr. Deuticke 1895. S. 16.

losen, bewusstlosen oder geisteskranken Personen vollzogen werden (§ 176 R.-Str.-G.-B.). Professor Dr. Birkmeyer in München verweist in dieser Beziehung auf die aus der Judikatur des Reichsgerichts ersichtlichen Vorkommnisse (II. 21. III. 1881 R. III. 151; III. 28. V. 1888 R. X. 416; I. 3. II. 1890 E. XX. 225), wo dergleichen Akte an Schlafenden vorgenommen worden sind. Einige wünschen neben der Gewalt auch die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben im homosexuellen Verkehr unter Strafe gestellt zu sehen. (Vgl. § 176 R.-Str.-G.-B.)

Andere betonen, dass auch conträrsexuelle Handlungen von Vormündern, Erziehern, Lehrern, Ärzten, von Beamten in Gefängnissen, Armen- und Krankenhäusern etc., entsprechend den normalsexuellen Bestimmungen bestraft werden sollten. (§ 174 R.-Str.-G.-B.)

Eduard von Hartmann schreibt: „Die Verleitung von Personen gleichen Geschlechts zu unzüchtigen Handlungen unter Vorspiegelung falscher Thatsachen z. B. des entgegengesetzten Geschlechts“ — es sind derartige Fälle allerdings nicht selten vorgekommen — „ist auch dann schärfer zu bestrafen, wenn sie nicht in gewinnstüchtiger Absicht erfolgt, nach Analogie der Verleitung zu unehelichem Beischlaf unter Vorspiegelung eines ehelichen. Betrug muss ebenso bestraft werden wie Gewalt.“

Alle diese Erwägungen erledigt am praktischsten ein Vorschlag von Dr. med. et phil. Kretzschmar in Kolberg, welcher lautet: „Ich halte es für besser, am Schlusse nur im allgemeinen zu sagen, dass sexuelle Akte zwischen Personen desselben Geschlechts nur unter denselben Bedingungen zu bestrafen sind, wie solche zwischen Personen verschiedenen Geschlechts bestraft werden.“ Es ist das übrigens in dem Satze der Petition — „homosexuelle wie heterosexuelle Akte“ — auch schon geschehen. Kretzschmar fügt seinem Wunsche die Worte hinzu: „denn sonst identifiziert man sich mit der heutigen un-

vollkommenen, schematischen, keineswegs überall das Richtige treffenden Fassung der Sittlichkeits-Paragraphen. Deren Reform geht aber sonst natürlich die Petition nichts an.“

Was das in der Endforderung angegebene Alter von 16 Jahren anlangt, so stehen fast sämtliche Antwortgeber auf dem Standpunkt der Petition, vier wünschen die Altersgrenze auf 18 erhöht zu sehen, zwei empfehlen anstatt 16, 15 Jahre, und zwei statt dessen „an Personen im schulpflichtigen Alter“ zu setzen. Wir meinen, dass auch hier die heterosexuellen Verhältnisse massgebend sein sollten, ebenso wie bei der „Erregung öffentlichen Ärgernisses.“

Auch dieser Punkt hat vielfach zu Ausstellungen Anlass gegeben. Justizrat Pfannenstiel in Kolmar sagt: „Öffentliches Ärgernis“ ist ein sehr subjektiver Begriff, es wird viel, vielleicht zuviel in das Ermessen des Richters gestellt.“ Ein anderer Jurist schreibt: „Die Fassung der Schlusssätze hat vor der Hand keine Wichtigkeit. Hauptsache ist Abschaffung des § 175. Das übrige wird sich finden. Nur einen Passus möchte ich schon jetzt geändert sehen, nämlich, dass gestraft werden soll, wenn der Akt in einer öffentliches Ärgernis erregenden Weise begangen wird. Mit dieser Fassung kann man jeden, auch den hinter vier Mauern begangenen, Akt bestrafen. Es muss mindestens heissen, wenn der Akt „öffentlich in einer Ärgernis erregenden Weise begangen wird.“ Am beachtenswertesten in dieser Richtung erscheinen uns folgende, ebenfalls von juristischer Seite herstammenden Ausführungen: „An der Fassung der Petition möchte ich den Schlusssatz „oder wenn sie in einer öffentliches Ärgernis erregenden Weise vollzogen werden“ geändert wissen, denn diese Fassung liesse der Deutung Raum, dass das blosser Ruchbarwerden für die Strafbarkeit genügen solle. So ist z. B. in Zürich, trotzdem die widernatürliche Unzucht an sich straflos ist, auf Grund eines unklar ge-

fassten Paragraphen über die Erregung öffentlichen Ärger-
nisses die gleichgeschlechtliche Befriedigung geahndet
worden. Es müsste daher heissen: „oder wenn sie gegen
den § 183 des Str.-G.-B. verstossen (§ 183 bestraft nur
die öffentlich vorgenommene Handlung).“

Von mehreren Seiten werden besondere Bestimm-
ungen gegen die männliche Prostitution verlangt. So
fügt Ernst Freiherr von Wolzogen seiner Unterschrift
folgendes hinzu: „Es bliebe zu erwägen, ob nicht vielleicht
durch scharfe Strafbestimmungen gegen gewerbsmässige
Preisgabe von Männern, gegen Verkuppelung von Knaben
u. s. w. der Ausbreitung der männlichen Prostitution
einigermassen vorzubeugen sei.“ Anderweitig wird vor-
geschlagen, den § 175 in einen Prostitutionsparagraphen
umzuwandeln durch einfache Einschaltung der Worte:
„aus Gewinnsucht“ oder „gewerbsmässig.“ Schon die
wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen zu
Berlin sagt am Schlusse ihres bekannten Gutachtens:
„Wir geben anheim zu erwägen, ob die eventuelle Auf-
hebung des § 143 (jetzigen § 175) vielleicht von Einfluss
werden könnte auf die Fassung des Paragraphen über
gewerbsmässige Unzucht.“ Eduard von Hartmann,
der aus Gründen, deren Widerlegung uns später beschäf-
tigen wird, nicht für völlige Strafflosigkeit der Homo-
sexuellen eintritt, sondern nur „für Herabsetzung des
Mindeststrafmasses bei homosexuellem Verkehr Volljäh-
riger ohne gewinnsüchtige Absicht, sowie für bedingte
Strafaussetzung bei erstmaliger Verurteilung“ empfiehlt
folgende Veränderungen der bestehenden Zustände:

1) „Die gerichtlichen Sachverständigen sind besser
vorzubilden, damit sie besser über solche Personen urteilen
können, die unter unwiderstehlichem Zwange gehandelt
haben.

2) Die sittenpolizeiliche Aufsicht ist auf
Personen beiderlei Geschlechts auszudehnen.

3) Die unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehenden Personen männlichen Geschlechtes sind bei Verhandlung sexueller Delikte nicht als Zeugen zu vereidigen.

4) Gewerbsmässige homosexuelle Unzucht ist mit Zuchthaus zu bestrafen.“

Da man die weibliche Prostitution als solche nicht straft, erfordert allerdings die Rechtsgleichheit, dass man auch die männliche an sich nicht unter Strafe stellt, dagegen scheint uns namentlich die zweite der von Hartmannschen Forderungen durchaus berücksichtigungswert.

Einige Gelehrte wünschen einen Unterschied gemacht zu sehen zwischen den Handlungen konträrsexuell veranlagter und ursprünglich normal empfindender Personen. So sagt Professor Ziehen-Jena: „Ich kann eine Exkulpierung nur für die Fälle kongenitaler Anlage befürworten“ und Dr. med. Lahmann-Dresden schreibt: Der Verkehr unter sich sollte den Homosexuellen freigestellt sein, sofern ein öffentliches Ärgernis nicht erregt wird.“ Dem ist entgegenzuhalten: Eine objektive Feststellung der Normalsexualität ist mit den grössten Schwierigkeiten verknüpft, ja meistens geradezu unmöglich, denn weder die Ehe noch die Ausführung normaler Akte vor oder nach den perversen ist beweiskräftig. Ferner ist nicht einzusehen, weshalb gerade die in Rede stehenden Unzuchtsakte bestraft werden, andere nicht minder abscheuliche und häufige wie die Weiberpädikation, die Onanisierung jugendlicher Individuen, die Uebertragung venerischer Erkrankungen etc. dagegen straffrei bleiben sollen. Die Lustgreise und Geschlechtsfrevler vergreifen sich viel eher an kleinen Mädchen oder haschen nach anderweitigen Reizen als dass sie sich plötzlich einem Geschlecht zuwenden, dessen sinnliche Berührung ihnen bis dahin widerwärtig war. Durchaus zutreffend sind die Worte des Bischofs von Mainz, welcher eine Beteiligung zwar ablehnt, da er die Motivierung der Eingabe nicht mit Namensunterschrift bestätigen

kann, jedoch bemerkt: „Ob eine Abänderung des § 175 aus Gründen der Humanität sich empfiehlt, lasse ich dahin gestellt. Die moderne Gesetzgebung behandelt geschlechtliche Vergehen überhaupt sehr mild; es erscheint darum der § 175 als eine Inkonsequenz, deren Beseitigung mit Recht gefordert werden kann.“

Der Vollständigkeit wegen seien hier einige Vorschläge angeführt, die statt der Petitionsendforderung empfohlen wurden. Einige raten die Konträrsexuellen in Irrenhäuser, Korrekptionsanstalten oder in eigene Anstalten zu internieren. So heisst es in einem Briefe des Professor Fried. Aug. Leo: „Mir ist die Sache fremd, unverständlich und unappetitlich, und wenn man Nachsicht mit ihr haben will, so kann man es nur, wenn man dieser Richtung den Charakter einer geistigen Verirrung beimisst und sie demgemäss behandelt. Kranke, die sich nicht kontrollieren können, weil ein geistiger Defekt sie daran hindert, schützt man vor sich selbst, indem man zu gleicher Zeit die Gesellschaft vor ihnen und den Folgen ihres Defekts schützt, und zwar durch ihre Uebergabe in ein Haus, in dem sie überwacht, gepflegt und oft geheilt werden. Die grobe deutsche Sprache hat dafür das Wort „Irrenhaus“ — man könnte ja ein freundlicheres wählen — also ich würde nicht petitionieren, sondern für den Bau eines solchen Hauses sammeln.“ Ein Arzt wünscht die Unterbringung „urnischer Männer und Frauen in besonderen Städten und Gegenden, vielleicht in unseren Kolonien.“ Ein nicht ganz unbekannter Berliner Schriftsteller giebt den Betreffenden den guten Rat, sich zu töten. „In Fällen, wo die Leidenschaft nicht gebändigt werden kann,“ meint er, „halte ich den Selbstmord des Unglücklichen für nicht so schrecklich, als ein Weiterleben im Gefühl der Entwürdigung, und ein Weitertragen des Lasters in jugendliche Kreise.“ Noch eigenartiger ist die Antwort des welfischen Reichstagsabgeordneten Frhr. von H.

Derselbe erklärt einer Abänderung des § 175 nur dann beistimmen zu können, wenn für die dort in Rede stehenden Handlungen die Prügelstrafe eingeführt werden solle.

Mehr Beachtung verdienen die zahlreichen Zuschriften hervorragender Männer, welche die Homosexualität durch religiöse, sittliche und hygieinische Beeinflussung, durch vernunftgemässe Erziehung, Fernhaltung schädlicher Momente, körperliche Abhärtung, durch Heranbildung einer leiblich und geistig gesunden Jugend bekämpft zu sehen wünschen.

Eine grosse Reihe von denen, welche die Petition nicht unterzeichneten, erklärten sich mit der in derselben erstrebten Forderung durchaus einverstanden, sehen sich aber genötigt, von einer Unterschrift abzusehen, theils „aus Rücksichten“, theils „aus Furcht vor dem Gerede“, theils „aus Prinzip“ oder aber, weil sie der Motivierung nicht in allen Punkten beizustimmen vermochten.

Eine recht erkleckliche Anzahl lehnte ab aus Rücksicht auf ihre Stellung, auf ihr Alter, ihre Jugend oder ihren Junggesellenstand; so bemerkt ein Herr: „Ich stehe sachlich vollkommen auf dem Boden der Erklärung, unterzeichnen kann ich sie aber leider nicht, ich würde es ohne Besinnen thun, wenn ich verheiratet wäre, so aber bedaure ich, Ihrem Wunsche nicht willfahren zu können.“ Landgerichtspräsident L. äussert sich: „Sehr ergebenst zurück mit dem Erwidern, dass ich mich lediglich aus dem Grunde nicht zur Unterzeichnung der Petition veranlasst sehen kann, da ich es nicht als Aufgabe der im aktiven Dienste stehenden richterlichen Beamten erachten kann, in eine Bewegung zur Änderung der bestehenden Gesetze einzutreten. In der Sache selbst stehe ich auf dem in der Petition zum Ausdruck gebrachten Standpunkte.“ Obermedizinalrat L. schreibt: „Ihre verehrliche Zuschrift in Betreff der Abänderung von § 175

des R.-St.-G.-B. beehre ich mich dahin zu beantworten, dass ich nicht in der Lage bin, der Petition meine Unterschrift zu geben, obschon ich sowohl mit deren Inhalt, als mit den Motiven vollkommen einverstanden bin. Als aktives Mitglied einer Behörde, welche, wenn es sich um medizinische Fragen handelt, bei den Vorbereitungen zur Abänderung gehört zu werden pflegt, soll und darf ich mich im voraus nicht binden, meinem eventuell also amtlich zu gebenden Votum nicht vorgreifen. Im gegebenen Falle werde ich, was an mir liegt, thun, Ihr gerechtes und den Fortschritten der Wissenschaft vollauf entsprechendes Vorhaben an meiner Stelle zu unterstützen.“ Ein höherer Kriminalbeamter antwortet: „Auf Ihr gef. Schreiben erwidere ergebenst, dass ich in meiner Eigenschaft als Polizeibeamter leider Bedenken tragen muss, mich durch Unterschrift an der in Aussicht genommenen Petition zu beteiligen. Ich habe viele Jahre das betreffende Decernat bearbeitet und kann aus eigener Erfahrung bekunden, dass das Erpressertum von Jahr zu Jahr zugenommen und unsägliches Unheil angerichtet hat etc.“

Geh. Hofrat X. führt u. a. folgendes aus: „Ich gebe von vornherein zu, dass es sich um eine hochwichtige Sache handelt, die für mich vom kulturgeschichtlichen, wie sitten- geschichtlichen Standpunkte aus ein um so grösseres Interesse hat, als ich als Professor der alten Geschichte notwendig das klassische Altertum von seinem idealen und sittlichen Werte aus beurteilen muss, und gerade hier hat die Verirrung, die man gemeinhin als griechische Liebe bezeichnet, das Leben durchdrungen und die Gesellschaft beherrscht. Es war mir daher von hohem Werte, aus dem Entwurf der Petition zu ersehen, dass die anerkannten Männer und Leuchten der medizinischen Wissenschaft über diese Frage wesentlich milder und, setzen wir gleich hinzu, wesentlich verständiger und zutreffender urteilen,

wie die heutige opinion publique. Ich bin auch durchaus der Ansicht, dass eine ungeschminkte öffentliche Erörterung der allgemeinen Sittlichkeit viel förderlicher ist, als die bei uns herrschende verlogene Prüderie, allein unterschreiben kann ich nicht. Sie nennen es vielleicht Feigheit. Aber ich muss mit der öffentlichen Meinung rechnen. Ich bin in der politischen Parteileitung und Vorstand einer Reihe humanitärer Vereine. Diese Unterschrift würde mir, wie die heutigen Anschauungen nun einmal sind, unbedingt schaden. Ich habe mit Kollegen gesprochen, die ebenso denken. Bei jedem Mediziner versteht man, wenn er unterschreibt. Er thut es aus wissenschaftlichen und humanitären Gründen. Dagegen bei andern könnte das Publikum meinen, die werden in demselben Spitale krank sein, daher ihr Interesse. Sehen Sie, ein solcher Vorwurf würde meine Thätigkeit vielfach lahmlegen, meine Stellung erschüttern. Ich hoffe, dass Sie diesen Grund, wenn nicht billigen, doch einigermaßen begreiflich finden.“

Nur zu begreiflich! Der hochverehrte Schreiber befindet sich in einer sehr grossen Gesellschaft, welche, wie er, sich scheuen „die Spottsucht eines rohen und feinen Pöbels herauszufordern.“ Unter vielen andern schreibt ein Berliner Herr: „Es ist mir zu gefährlich, für eine so widerliche Sache einzutreten, nichts bürgt dafür, dass man nicht ein odium auf sich ladet, von dem keine Macht einen zu befreien im Stande ist. In der gesetzgebenden Körperschaft, als Volksvertreter ist es etwas ganz anderes, da ist diese Gefahr ausgeschlossen. Was schützt gegen Verdächtigungen? Die Lebensstellung? Nein! Der gute Ruf? Nein! Die Ehe? Nein! Ich würde nach meinen Erfahrungen als Volksvertreter oder in einem Plebiszit gegen das Gesetz gestimmt haben, als es eingebracht wurde, jetzt mag ich in dem Schmutz nicht rühren.“ Und einer unserer ersten Litteraten sagt: „Ich befürchte für die nichtärztlichen und nichtjuristischen Mitunterzeichner die Möglichkeit un-

angenehmer Spässe auf Seite eines böswilligen oder missverstehenden Publikums. Schon Arthur Schopenhauer schloss seine Erörterungen über die homosexuelle Frage mit der bitteren Bemerkung, er biete jetzt seinen Feinden die bequeme Gelegenheit, ihm nachzusagen, dass er die in Rede stehenden Dinge verteidige.“

Indem wir die kleine Zahl derer übergehen, welche „das Prinzip“ haben, nie eine Petition zu unterzeichnen, auch wenn sie mit derselben übereinstimmen, wenden wir uns einer bei weitem grösseren und bedeutenderen Gruppe zu, die zwar die Berechtigung der Endforderung anerkennen, hingegen meinen, „die Motivierung müsse unantastbar sein.“ „Obgleich wir mit dem Ziele Ihres Antrags vollkommen einverstanden sind“, heisst es verschiedentlich, „vermögen wir nicht zu unterzeichnen, da wir hinsichtlich der Begründung auf einem wesentlich abweichenden Standpunkt stehen.“ Beachtenswert ist hier der Satz, den Bernhard Schulze-Jena in seiner Antwort allgemein aufstellt. Nachdem er schreibt: „Die letzten vier Motive sind zutreffend und vollkommen ausreichend zur Motivierung,“ fährt er fort: „Wenn man für seine Sache ein oder gar zwei beweiskräftige Motive hat, ist es unklug, noch zwei oder drei oder mehr minder gute Gründe hinzuzufügen. Der Gegner glaubt und macht noch leichter andere glauben, wenn er einige der angeführten Motive entkräftet hat, er habe die Sache widerlegt.“

Besonders ist es zu bedauern, dass einige hervorragende Psychiater ablehnten, weil sie mit einigen Punkten der Begründung nicht übereinstimmten. So antwortet Professor Binswanger in Jena: „In Beantwortung Ihrer Zuschrift teile ich Ihnen ergebenst mit, dass ich es ablehnen muss, den mir übersandten Aufruf mit zu unterzeichnen. Hierzu bestimmt mich meine Auffassung über das Wesen der homosexuellen Neigungen und Antriebe, welche mit den auf der ersten Seite Ihres Aufrufs ent-

haltenen Darstellungen nicht völlig im Einklang steht. Hingegen billige ich die im letzten Satz der ersten, sowie auf der zweiten Seite enthaltenen Erwägungen und bin auch der Ansicht, dass eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen im § 175 durchaus zeitgemäss erscheint.“

Aehnlich äussern sich unter anderen Forel-Zürich, Kräpelin-Heidelberg, Siemens-Lauenburg, Scholz-Bremen. Geheimrat Jolly-Berlin beginnt seinen Brief mit den Worten: „Ich bin zwar mit Ihnen der Ansicht, dass die Bestimmungen des § 175 ungerecht und veraltet sind,“ meint dann aber, es sei nötig, „einen statistischen Nachweis über die Häufigkeit der Fälle von Verurteilung und Erpressung zu erbringen, da nur in dieser Weise die Nachteile der Gesetzesbestimmung wirksam vor Augen geführt werden können.“

Namentlich ist es die biogenetische Auffassung der Homosexualität, die auf vielfachen Widerspruch stösst. Forel nennt es geradezu einen Denkfehler, „aktuelle psychophysische Vorgänge auf Zustände der Würmer oder der ersten Embryonalanlage zurückführen zu wollen.“ Und ein junger Anatom schreibt sogar: „es ist eine unerhörte Kühnheit zu behaupten, dass auch nur in einem irgendwie namhaften Prozentsatz die Konträrsexuellen mit Entwicklungshemmungsfehlern, und zwar sogenannten hermaphroditischen belastet seien. Die bisexuelle oder besser geschlechtslose Anlage hier mit heranzuziehen, ist daher total verfehlt etc.“

Wir müssen es uns versagen, so verlockend es ist, auf die entwicklungsgeschichtliche Hypothese der konträren Sexualempfindung des näheren einzugehen, da sie für die Abänderung des § 175 in der That von untergeordneter Bedeutung ist. Nur das sei erwähnt, dass es eine irriige Voraussetzung ist, wenn man annimmt, diese Theorie folgere „aus den Verhältnissen der Urmonade die Natürlichkeit,

des seelischen Hermaphroditismus.“ Wir ziehen die Einheitlichkeit der primären Geschlechtscharaktere, d. h. der Keimdrüsen und der äusseren Genitalien, nur heran, um den ursprünglichen Indifferentismus der secundären und tertiären Geschlechtsunterschiede besser zu verstehen. Auch die secundären Geschlechtscharaktere (Entwicklung der Brüste, Behaarung, Stimme, Schrift etc.) sind bis zur Pubertät „geschlechtslos“ neutrius generis, sodass oft nur äussere Merkmale, wie Kleider, Haarschnitt, Ohringe es ermöglichen, ein siebenjähriges Mädchen von einem gleichaltrigen Knaben zu unterscheiden und die tertiären Zeichen — das sind die seelischen Triebe — determinieren sich ebenfalls erst mit oder nach den sekundären. Homosexualität und Bisexualität sind Entwicklungsfehler analog femininen Zügen bei männlichen, virilen Eigenschaften bei weiblichen Individuen (z. B. Brustentwicklung, Kopfstimme bei Männern; Bartentwicklung, Bassstimme bei Frauen.) Die Differenzierung der von einander nur bedingt abhängigen drei Erscheinungskomplexe gelingt umso besser, je frühzeitiger sie eintritt. Primäres Zwittertum ist am seltensten, sekundäres häufiger, tertiäres oder seelisches am verbreitetsten.

Sehr vieles spricht dafür, dass der Geschlechtstrieb überhaupt von Natur keine vorgeschriebene Richtung hatte, und dass erst im Kampf um das Dasein die grössere Bequemlichkeit des Verkehrs, die Congruenz der Geschlechtsapparate, vor allem die Lust, sich fortzupflanzen und Kinder zu haben, sowie das Staatswohl die Menschen bewog, die Liebe zum andern Geschlecht zu bethätigen, bis diese durch vieltausendjährige Vererbung überwog, erstarkte und sich befestigte. Einen recht interessanten Belag dafür, dass dieser alte nationalökonomische Gedanke auch heute noch nicht erstorben ist, bilden die Ausführungen des Medizinalrats F., welcher gegen die Aufhebung des § 175 stimmt und sagt: „Die Staats-

regierung hat das Recht und die Pflicht, fördernd auf die normale Vermehrung der Bevölkerungsziffer einzuwirken. Demnach hat sie Alles, soweit es zulässig ist, zu bekämpfen, was die Eheschliessung im engeren Sinne, im weiteren den normalen Verkehr der Geschlechter beeinträchtigt. Indem das Individuum sich auf irgend eine Weise dem von der Natur angezuchteten Zwang, den der normale Trieb mit sich bringt, entzieht, schädigt es seine Verpflichtung, als Mitglied der menschlichen Gesellschaft das Seinige zur Erhaltung der Art beizutragen. Die Opfer und Unbequemlichkeiten, welche mit dem Aufziehen von Kindern verbunden sind, einfach von sich abzuschütteln, indem man den natürlichen Trieb auf abnorme Weise befriedigt, ist vom naturrechtlichen Standpunkt aus unmoralisch, vom Standpunkt des Staates aus, der für die Erhaltung des Gemeinwesens zu sorgen hat, nach meiner Ueberzeugung strafbar. Selbstverständlich sollten konsequenter Weise Frauen, die mit Frauen in geschlechtlichen Verkehr treten, in gleicher Weise bestraft werden, wie Männer mit Männern.“

Wir kommen jetzt zu dem bei weitem grössten Teil der ablehnenden Zuschriften — etwa 60% derselben — die von Männern herrühren, welche sich in der Frage nicht für kompetent erachten, „sie sind zu wenig vertraut mit der Materie“, „nicht mit der vollen Sachkenntnis ausgerüstet“ „haben keine eigene wissenschaftliche und Lebenserfahrung, um sich ein selbstständiges Urteil zu bilden.“ Ein bekannter Künstler schreibt: „Ich will nicht unterlassen, auszusprechen, dass ich das edle Gefühl der Menschlichkeit, das bei der Conception der betreffenden Eingabe leitend war, im höchsten Grade achte; doch meine ich, dass zur Unterstützung einer derartigen Eingabe ausschliesslich ein ausreichendes Mass von Fachkenntnis berechtigt, sodass also nur Ärzte und Juristen und solche Schriftsteller, von denen man nach der besonderen Art

ihrer Berufsübung einen aussergewöhnlichen Grad von psychologischem Tiefblick erwarten darf, zur Vertretung eines Antrags dieser Art berufen sind.“ Der Intendant des königl. bayrischen Hoftheaters bemerkt: „Wenngleich ich die vernunftgemässen Anschauungen, die in dem Zirkular niedergelegt sind, teile, ist mir doch die wissenschaftliche Materie zu fremd, um für eine solche Bewegung aktiv einzutreten, ich muss dies den eigentlichen Fachmännern der Jurisprudenz, Medizin und Psychiatrie überlassen.“ Gustav Dahms sagt: „Wenn ich die Petition nicht unterzeichne, so geschieht es nicht aus mangelndem Einverständnis, sondern lediglich aus der Erwägung, dass diese Frage besser von Fachmännern, also Ärzten entschieden werden soll und kann.“

Bei weitem die meisten Replicanten glauben, man müsse die Entscheidung der Frage „den Medizinern und Juristen“ überlassen. Viele Juristen wiederum antworten, sie stehen dem § 175 skeptisch gegenüber, das entscheidende Wort können aber nur die Mediziner sprechen. Professor Stoerk in Greifswald schreibt: „Die Eingabe, welche Sie mir vorzulegen die Güte hatten, kann ich nicht signieren, da mir die erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen auf dem Gebiete naturwissenschaftlicher Forschung fehlen, um zu sicherem Standpunkt zu gelangen, welcher es mir möglich machen könnte, bestimmend auf den Gang der Gesetzgebung einzuwirken. Solche Probleme kann offenbar der Jurist nicht aus der Sphäre des dunklen Gefühls oder aus dem Eindruck populärer Strömungen heraus entscheiden, sondern er muss erst sichere Forschungsergebnisse abwarten, die ihm als Stützpunkt für legislative Reformen dienen können.“

Aber auch von den Medizinern halten sich zahlreiche für nicht sachverständig; so meint einer, er sei Spezialarzt für Ohrenheilkunde, verstehe also nichts von solchen Dingen. Ein Professor der Anatomie antwortet: „Mit

dem Inhalt der hierbei zurückgehenden Petition bin ich durchaus einverstanden; wenn ich gleichwohl bitten muss, meinen Namen nicht unter dieselbe zu setzen, so geschieht dies, weil ich finde, dass dies von medizinischen Fachleuten nur solche thun sollten, die entweder als Praktiker, oder allenfalls als Physiologen, vom Boden ihres Faches aus eine spezielle Urteilsbefähigung über die Angelegenheit besitzen; dies ist bei mir, der ich Anatom bin, nicht der Fall.“

Nicht uninteressant ist es, dass selbst die Kompetenz der Psychiater in Zweifel gezogen wird, so äussert sich Medizinalrat F.: „Die Vorstellung, dass gerade Irren- und Nervenärzte die vorliegende Sache besonders gut verstehen, ist nach meiner Ueberzeugung grundfalsch. Die bezeichnete Klasse von Kollegen sehen in der Ausübung ihres schweren Berufes überhaupt kaum noch einen normalen Menschen und verlieren ganz den Massstab für einen solchen etc.“

Wer ist denn nun aber in dieser so ernsten Frage sachverständig? Allerdings sind es die Aerzte nur zum Teil. Denn der Konträrsexuelle hat ebensowenig wie der Normalsexuelle das Gefühl, dass seine Neigung krankhaft sei. Edward Carpenter sagt mit Recht in seiner Schrift über die homogene Liebe: „In der ungeheuren Mehrzahl der Fälle trägt die Liebe zu Personen des eigenen Geschlechts den Charakter der Normalität und Gesundheit.“ Nur die sich krank fühlen, und das ist ein verschwindend kleines Material, gehen zum Arzt, und auch von diesen tragen viele eine nur zu begreifliche Scheu, ihr sie mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt bringendes Leiden einzugestehen. Schon Westphal, einer der ersten, der sich wissenschaftlich mit der „conträren Sexualempfindung“, wie er sie nannte, beschäftigte, bemerkt im Archiv für Psychiatrie (1869. S. 108): „Kommt es einmal zur Aufhebung des § 143, (ist jetzt § 175) tritt demnach das Ge-

spenst des Gefängnisses nicht mehr drohend vor das Bekenntnis der perversen Neigung, dann werden diese Fälle gewiss in grösserer Zahl zur Cognition der Aerzte gelangen, in deren Gebiet sie gehören.“

Sachverständig sind diejenigen, welche aus eigener fachlicher Kenntnis und Erfahrung ein Urteil gewinnen können, und das sind zur Zeit eigentlich nur diejenigen Gelehrten, welche die Homosexualität zum Gegenstand eines besonderen Studiums gemacht haben. Diese — und ihre Zahl ist in den letzten drei Jahrzehnten namentlich in Deutschland, Frankreich und England recht erheblich gestiegen — sind sämtlich zu dem Resultat gelangt, dass der § 175 unhaltbar ist, sie schliessen sich dem zu früh verstorbenen gerichtlichen Sachverständigen Professor Liman in Berlin an, der 1879 erklärte: „Die bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen des § 175 kann ich nur als vorübergehend ansehen. Ich halte den Zeitpunkt für nicht fern, wo sie aus unseren Gesetzbüchern schwinden werden.“

Aus dem verhältnismässig geringen Beobachtungsmaterial erklärt es sich auch, dass von verschiedenen Seiten behauptet wird, es liege kein Bedürfnis vor, dem § 175 besondere Aufmerksamkeit zu widmen. „Das Bedürfnis eines solchen Vorgehens kann ich nach den statistischen Mitteilungen über die Kriminaljustiz nicht anerkennen,“ schreibt ein Bonner Jurist und ein Arzt entgegnet: „Wenn ich die mir zugegangene Petition nicht unterzeichne, so bestimmt mich dabei die Thatsache, dass in Deutschland homosexuelle Individuen zu den äussersten Seltenheiten gehören.“ Ein Nürnberger Rechtsanwalt bemerkt: „Mir sind in einer mehr als 25jährigen Praxis weder in Ehescheidungs- noch in Strafsachen besondere Missstände nach dieser Richtung bekannt geworden. Derartige Zustände, wie sie vor etwa 10 Jahren in der Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft unter der Chiffre $\Omega\Sigma$ aus der Berliner Verbrecherwelt geschildert wurden, scheinen eben doch

nur in den Grossstädten zu bestehen.“ Ein in Süddeutschland lebender älterer Dichter antwortet: „Allerdings weiss ich, dass im klassischen Altertum unter Griechen und Römern diese Liebe nichts Ungewöhnliches war — ich erinnere an die feierliche Vermählung Neros mit einem jungen Freunde, sowie die Leidenschaft des göttlichen Hadrian für den schönen Antinous —, dass aber derartiges heute noch vorkommt, blieb mir bis dahin fremd. Bei Gott! Ich kann gar nicht begreifen, dass ein Genuss dabei sein kann.“

Den Prozentsatz der Homosexuellen auch nur annähernd zu schätzen, ist zur Zeit unmöglich. Weder aus der Anzahl der vor die Schranken des Gerichts, noch aus der in ärztliche Behandlung tretenden, kann man die geeigneten Schlüsse ziehen. Auch die bekannteren Sammelstellen, die „urnischen Locale“ geben über die Menge und die Individualität dieser Personen ein sehr unvollkommenes Bild. Die weitaus meisten sind überaus vorsichtig, ängstlich und scheuen das Licht der Öffentlichkeit. Ulrichs nahm auf 200 erwachsene Männer einen, in Deutschland 50—60 000 Urninge an, ohne allerdings für diese Behauptung einen Beweis zu erbringen. Wenn ein Oberbürgermeister antwortet: „Wer wie ich das Glück hat, gesunde, blühende Söhne zu besitzen, der vermag nichts zu unterstützen, was dem in § 175 gebrandmarkten Laster Vorschub leistet“, so meinen wir, dass gerade die Elternliebe ein Grund sein sollte, für die Aufhebung dieses Paragraphen zu plaidieren. Kein Vater und keine Mutter weiss, ob nicht eins ihrer Kinder, auch der anscheinend gesündeste, conträrsexuell veranlagt ist. Es giebt wenige Familien, unter deren näheren oder entfernteren Angehörigen nicht urnisch empfindende sind. Ich hörte aus völlig zuverlässiger Quelle von einer Familie von 21 Köpfen, unter denen 7 Urninge waren, ohne dass es einer vom anderen wusste. Es giebt homosexuelle Männer und Frauen

unter allen Racen, unter allen Nationen der Erde, völlig unabhängig von der Höhe ihrer Zivilisation — auffallend verbreitet ist der Uranismus beispielsweise unter den Albanesen, einem der urwüchsigsten und kräftigsten Völker, von denen einst Virchow sagte: „Ihnen gehört die Zukunft der Balkanhalbinsel“ — es giebt ihrer in den allerhöchsten und niedersten Bevölkerungsschichten, in Stadt und Land, unter den gebildetsten und ungebildetsten, unter rechtschaffenen und minderwertigen Charakteren.

Denen, die meinen, es liege kein Bedürfnis vor, schliessen sich diejenigen an, die der Ansicht sind, die Sache habe keine Eile; man sei prinzipiell einverstanden, doch wolle man bis zur Revision des Strafgesetzbuchs warten. Ein sehr hervorragender Jurist bemerkt: „So sehr ich der Petition zustimme, so glaube ich doch, dass man bis zu einer allgemeinen Revision des Strafgesetzbuchs warten muss. Dass dann der Paragraph fallen wird, scheint mir sicher.“ Warum so lange gewartet werden soll, sagt keiner der Herren. Eine Gesamtrevision des Str.-G.-B. steht nach offizieller Erklärung zur Zeit nicht in Aussicht. Wir sind der Meinung, sobald es feststeht, dass ein Gesetz ungerecht ist, muss es fallen. Wenn das Strafgesetz zu Gunsten der *lex Heintze* geändert werden kann, wird es wohl auch im vorliegenden Fall geschehen dürfen. Man hat doch schon wiederholentlich Änderungen im Str.-G.-B. vorgenommen, ohne dass eine völlige Revision stattfand, wir erinnern an die Einfügung des sogenannten Kanzelparagraphen, welcher zur Zeit des Kulturkampfes gegen Hetzreden Geistlicher in das Str.-G.-B. aufgenommen wurde oder an die §§ 302 a bis 302 d eingefügt durch das Gesetz vom 24. Mai 1880 (Wuchergesetz), ferner an die Anfügung des zweiten Absatzes an § 134 durch Art. IV des Gesetzes betr. die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen vom 5. April 1888 und anderes.

Einige scheinen zu befürchten, die Beseitigung des

Paragraphen könne den Glauben erwecken, das nicht mehr strafbare sei empfehlenswert. So äussert sich Professor Hübschmann in Strassburg: „Auf die mir zur Prüfung und Unterzeichnung vorgelegte Eingabe teile ich Ihnen ergebenst mit, dass ich nach Erwägung der schwierigen Frage zu dem Resultate gekommen bin, dass, wenn die betreffende Strafbestimmung im Gesetz fehlte, ich zwar nicht für Einführung derselben stimmen würde, dass ich aber, da sie vorhanden ist, es nicht für richtig halte, die bestehenden abzuschaffen.“ Professor Dr. K. Zacher in Breslau erwidert: „Die mir übersandte Petition um Abänderung des § 175 zu unterzeichnen, kann ich mich nicht entschliessen, obwohl ich dabei in sehr illustrier Gesellschaft sein würde. Die Begründung der Petition ist zwar akademisch tadellos, aber meiner Auffassung nach handelt es sich immerhin in diesem Paragraphen um eine widernatürliche Verirrung, die zwar an sich eine Bestrafung nicht verdient, die aber nicht durch ein solches isoliertes Vorgehen zu ihrem Gunsten aufgemuntert werden sollte. Es wäre etwas ganz anderes, wenn es sich um eine allgemeine Revision der auf sexuelle Dinge bezüglichen Strafparagraphen handelte.“ Rechtsanwalt Dr. Bieber-Berlin schreibt: „Ich verhehle mir nicht, dass der § 175 Str.-G.-B. in seiner jetzigen Fassung zu den schwersten Bedenken Anlass giebt, und ich würde nicht anstehen, bei einer Revision des Strafgesetzbuches auch bei der hier fraglichen Bestimmung Änderungen zu unterstützen. Ich halte aber das Strafgesetzbuch in mehreren Punkten noch viel reformbedürftiger wie gerade in vorliegendem, und ich sehe nicht ein, aus welchem Anlass gerade hier eingesetzt werden soll.“ Und ähnlich antwortet auch Justizrat Dr. Gaupp: „Dass die Petition gerechtfertigt, wird keinem gebildeten Menschen ernstlich zweifelhaft sein können. Allein es sind meines Erachtens so unzählige andere Punkte, bei denen gesetzgeberische Änderungen

aufs dringendste nötig wären, dass ich deshalb Bedenken trage, gerade diese Petition zu unterstützen.“

Das hiesse: „weil X und Y ungerecht gestraft werden, kann auch Z ungerecht Strafe leiden.“ Ausserdem ist das, was strafrechtlich erlaubt ist, noch lange nicht moralisch, das wäre schlimm; wir glauben, dass keiner der Unterzeichner die Vorgänge, die er gesetzlich ungeahndet wünscht, für „moralisch“ hält.

Wenn vollends ein berühmter Chirurg antwortet, es sei zu bedauern, dass wissenschaftliche Forschungsergebnisse solche Verwertung finden, so fragen wir, was haben denn wissenschaftliche Forschungsergebnisse für einen Zweck, wenn sie nicht praktisch verwertet werden sollen. Mit dieser Logik kommen wir zu Zuständen, die am richtigsten der Grazer Strafrechtslehrer Prof. Vargha geisselte, als er ausrief: „Das Weltbild, welches bei Juristen und Politikern und dasjenige, welches in den Köpfen aufgeklärter Naturforscher vorherrscht, stellt sich so grundverschieden dar, als ob sie nicht Zeitgenossen, sondern durch eine Kluft von Jahrhunderten von einander getrennt wären.“

Wir kommen nun zu den rein sachlichen und wichtigsten Gründen, die gegen die Desiderate der Petition ins Feld geführt worden sind. Da steht obenan die häufig wiederkehrende Behauptung, dass die Aufhebung der in Rede stehenden Bestimmung mit „tiefeingewurzelten Volksanschauungen“ im Widerspruche stände. So schreibt Prof. Ulrich von Wilamowitz-Möllendorf u. a.: „Die Einsicht, dass diese geschlechtlichen Verirrungen gar nicht schlimmer sind, als andere, ist zur Zeit nur der Besitz von Wenigen, das breite Volksgewissen denkt noch anders. Mit ihm hat der Gesetzgeber zu rechnen.“ Der Geheime Justizrat Wilke in Berlin sagt: „Die Handlungen, deren Straffreiheit

die Eingabe erstrebt, sind in der Auffassung des deutschen Volkes, welcher auch ich mich nicht entziehen kann, sündlich und abscheulich. Die, was ich nicht leugnen will, bei Manchen dazu verleitende vorhandene konstitutionelle Anlage kann zu einer milderer Beurteilung des Thäters führen, es darf aber nicht durch Straffreiheit der That dem allgemeinen Rechtsbewusstsein ins Gesicht geschlagen werden.“

Diese Erwägungen trugen auch 1869 gegenüber dem Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen den Sieg davon. Uebereinstimmenden Nachrichten zufolge war man damals in Regierungskreisen sehr nahe daran, den Paragraphen zu streichen, begnügte sich schliesslich jedoch lediglich mit einer Herabsetzung des Strafmasses, „um dem Volksbewusstsein Genüge zu thun, das widernatürliche Unzucht als eine Herabwürdigung des Menschen, als ein abscheuliches Laster, als ein Verbrechen ansieht.“ Sehr richtig bemerkte Hellmann*) zu dieser Motivierung: „Diese Ansicht ist nicht nur bedenklich, sondern ohne Frage auch im höchsten Grade verwerflich. Hätte man sie stets für richtig gehalten, so ist nicht einzusehen, wie in der Gesetzgebung je Fortschritte gemacht werden konnten. Neue Ideen sind nämlich nicht im Volke, sondern in den Köpfen Einzelner entstanden. Dann haben sie sich unter den Gebildeten verbreitet, bis sie schliesslich erst in Form fertiger Gesetze in das Rechtsbewusstsein des Volks übergangen. Hätte man dem Rechtsbewusstsein des Volks stets Rechnung tragen wollen, so würden z. B. nie die Hexenprozesse verschwunden sein. Nicht das Volksbewusstsein, nein, die Wissenschaft empörte sich gegen dieselben.“

*) Dr. Rod. Hellmann: Ueber Geschlechtsfreiheit. Berlin. Staude 1878. S. 110.

Im vorliegenden Fall geht das Volksbewusstsein von irrigen Voraussetzungen aus. Das Volk, welches in seiner normalsexuellen Majorität einen eben durch diese Normalität bedingten instinktiven Widerwillen vor gleichgeschlechtlicher Sinnlichkeit verspürt, weiss nicht, dass die homosexuelle That der Ausfluss einer angeborenen unglücklichen Veranlagung ist, es vermutet in den Thätern Unholde, Lustgreise, Roués, in der Bethätigung immissio in corpus, Verführung unerwachsener Knaben.

Beide Anschauungen sind von Krafft-Ebing und anderen Sachverständigen an der Hand eines reichen Materials als durchaus irrtümlich erwiesen.

Offenbar waren diese Annahmen auch für den Reichstagsabgeordneten Pastor Schall massgebend, als derselbe in der Sitzung vom 19. Januar 1898 bemerkte: „Der Abgeordnete Bebel ist neulich zuerst auf den § 175 des Strafgesetzbuchs gekommen. Ich gestehe, dass ich durch seine Mitteilungen geradezu erschreckt, in gewissem Sinn kann ich sagen konsterniert und aufs Tiefste deprimiert worden bin. Ich habe auch die von Herrn Bebel angezogene Petition bekommen, die eine Aufhebung dieses Paragraphen verlangt und ja von Männern mit berühmten Namen aus allen Berufsschichten unterschrieben ist und ich habe wie vor einem Rätsel gestanden.“ Wir hoffen, dass diese Schrift zur Lösung dieses Rätsels das ihrige beitragen wird.

„Das Volksbewusstsein hat keine Ahnung davon,“ bemerkt Krafft-Ebing*) „dass eine bedeutende Quote der Sodomiter nicht aus lasterhafter Neigung, sondern aus krankhafter Nötigung handelt. Die medizinische Wissenschaft hat das längst bis zur vollen Sicherheit erwiesen, aber die allezeit konservative Justiz macht es wie zu

*) Der Conträrsexuelle vor dem Strafrichter, Wien 1895, S. 18.

Wiers*) Zeiten, verschliesst ihre Augen vor den Thatsachen wissenschaftlicher Forschung und statt, auf Grund dieses die Gesetzgebung zu reformieren und aufklärend auf das in Vorurteilen befangene Volksbewusstsein zu wirken, stellt sie sich auf das Niveau desselben und beruft sich gar auf dasselbe, um angeblich Rechtsgründe für die Bestrafung von Handlungen zu besitzen, bei deren Beurteilung im Volksbewusstsein die grössten Irrtümer unterlaufen. “

Die Weltgeschichte lehrt zur Genüge, wie oft Volkstimmungen auf falscher Fährte waren (Christenverfolgungen, Ketzengerichte, Folterkammern etc.); zudem ist die öffentliche Meinung in hohem Masse von der Kriminaljustiz abhängig, diese beruft sich auf das Volk, das Volk auf die Justiz. Auf der anderen Seite giebt es zahlreiche gesetzliche Bestimmungen, die mit den Anschauungen grosser Volksmassen durchaus nicht im Einklang stehen; wir erinnern an das Jagdgesetz — den Bauern will es noch immer nicht in den Kopf, dass er nicht den Hasen schiessen darf, der den Kohl auf seinem Acker frisst — oder an das Impfwangsgesetz, dessen Unbeliebtheit ein in der Praxis stehender Arzt nur zu häufig zu beobachten Gelegenheit hat.

Im übrigen ist es noch sehr zweifelhaft, ob die Mehrheit des Volkes der ihm angestammten Abneigung folgen würde, wenn man es fragte: „Soll das Gesetz sich um eine geschlechtliche Handlung bekümmern, welche von zwei männlichen oder weiblichen erwachsenen Personen

*) Wier, ein bedeutender Arzt, wandte sich 1515 an Kaiser und Reich mit der Bitte, die vermeintlichen Hexen zu schonen, die nur Melancholische, Wahnsinnige oder Hysterische seien. Die Justiz und das Volk beharrten noch mehr als 2 Jahrhunderte bei ihrer Anschauung, und so wurden die Hexen bis tief in das 18. Jahrhundert gerichtet.

nach freier Ubereinstimmung im geheimen, ohne jemandem Schaden zu thun, vorgenommen wird?

Der in der älteren Litteratur nicht selten erhobene Einwand, diese Akte seien der Gesundheit besonders schädlich, ist in der gegenwärtigen Enquete von keiner Seite, weder von ärztlicher, noch von nichtärztlicher, gemacht worden.

Schon Casper widerlegte diese Annahme (Handbuch der gerichtlichen Medizin, Band I, S. 186), und die kgl. preussische Medizinaldeputation erklärt in ihrem Gutachten*), dass diese strafbaren Handlungen „ebenso wie der gewöhnliche Coitus, nur durch den Excess nachteilig werden können.“ Die Deputation hält die gegenseitig an einander vorgenommene Masturbierung, welche das königliche Obertribunal in verschiedenen Entscheidungen nicht als Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts gelten lässt, für wesentlich schädlicher. Im übrigen bekümmert sich ja das Gesetz sehr wenig um Gesundheitsschädigungen, welche Erwachsene sich freiwillig zufügen.

In einem gewissen Widerspruch mit der Bedeutung, welche von manchen Seiten dem Volksbewusstsein beigemessen wird, steht auch die durch zahlreiche historische Beispiele zu erhärtende Thatsache, dass die Kenntnis

*) Dieses mehrfach citierte Gutachten, das mit den Worten schliesst: „Hiernach sind wir nicht in der Lage, irgend welche Gründe dafür beizubringen, dass, während andere Arten der Unzucht vom Strafgesetz unberücksichtigt gelassen werden, gerade die zwischen Personen männlichen Geschlechts mit Strafe bedroht werden sollten,“ ist unterzeichnet von: v. Langenbeck, Geheim. Obermedizinalrat und Universitätsprofessor; Houzelle, Geh. Obermedizinalrat; v. Horn, Geh. Obermedizinalrat; Martin, Geh. Medizinalrat und Universitätsprofessor; Bardeleben, Geh. Medizinalrat und Universitätsprofessor; Lehnaert, Jüngken, Hofmann, Universitätsprofessoren; Skrzeczka, Universitätsprofessor und gerichtlicher Physikus; Virchow, Universitätsprofessor.

ihrer Homosexualität dem Ansehen bekannter Persönlichkeiten keinen Abbruch gethan hat. Im Bayernvolke war und ist beispielsweise die Meinung weitverbreitet — ob mit Recht, soll hier nicht erörtert werden —, dass König Ludwig II. ein Urning war, seine Beliebtheit hat darunter nicht gelitten.

Dem Rechtsbewusstsein im Volke entspricht der Abscheu des Einzelnen, welcher denn auch in einem weiteren Teil der Antwortschreiben, theils in mehr objektiver, theils in mehr subjektiver Fassung zu einem recht lebhaften Ausdruck gelangt. Auch hier heben wir einige der bemerkenswerteren Zuschriften hervor.

Freiherr von Schweiger-Lerchenfeld, der bekannte Forschungsreisende schreibt: „Die Homosexualität ist etwas so Abscheuliches, dass selbst nur der Gedanke an sie Ekel erregt. Die Liebe des Weibes, beziehungsweise die wahre Erotik in Verbindung mit Leidenschaft, Empfindung und Geist seitens des Weibes ist etwas so deliçioses, dass alles andere dagegen als Unzucht erscheint. Man mag noch die lesbische Liebe entschuldigen, sei es bei feurigen Weibern, welche durch ihre Gatten nicht befriedigt werden, aber die Ehre festhalten wollen, oder bei temperamentvollen Mädchen, die sich nicht wegwerfen können und wollen. Die homosexuelle Verirrung des Mannes aber, dem in der natürlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes nichts, garnichts entgegensteht, ist und bleibt eine Schande.“ Aehnlich äussert sich der bereits oben zitierte Autor, welcher für Homosexuelle, „die den Trieb nicht ersticken können“ den Selbstmord als Ausweg empfahl. Er hält diese Delicte in den meisten Fällen „für den letzten Akt eines wilden Genusslebens“ und fährt dann fort: Geben sich Frauen dem gleichgeschlechtlichen Verkehr heimlich hin, so halte ich das für weit weniger verwerflich, als wenn es bei Männern geschieht, denn die Frauen entbehren gar oft der Männer, um ihren natürlichen Trieb

zu befriedigen, diesen dagegen wird ausgiebig Gelegenheit geboten, ihrem Liebesbedürfnis bei Frauen zu genügen.“

Medizinalrat F. meint: „In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich erfahrungsgemäss um Leute, welche den normalen Geschlechtsgenuss frühzeitig bis zur Neige erschöpft haben.“ Er beruft sich des weiteren auf Erfahrungen, die er in Persien gesammelt hat, und schreibt: „In keinem Lande ist der mann männliche Verkehr vielleicht mehr im Brauch, als in Persien, wo man auch offen darüber sprechen kann. Kein Mensch ist dort auf die Urningtheorie verfallen. Als ich einen vornehmen Perser fragte, ob auf dieser Verirrung denn gar kein Odium läge, antwortete er: „durchaus nicht, das ist gerade vornehm, im Sommer benutzt der Perser den Mann, im Winter die Frau, denn im Sommer stinkt die Frau.“ Endlich noch folgende Ausführungen eines bekannten Künstlers: „Es ist mir unverständlich, ja in meinem tiefsten Innern widerwärtig, den Gedanken zu denken, dass es noch eine andere Liebe, eine andere geschlechtliche Zuneigung geben soll, als die zum Weibe, welche nach meiner Ansicht die allein natürliche und von unserem Schöpfer eingesetzte Liebe ist. Ich glaube, dass alles, was darüber hinausgeht, Ueber sättigung, Folgen des zügellosen ausschweifenden Lebens sind. Menschen, welche vergessen Menschen zu sein, müssen unschädlich gemacht werden u. s. w.“ Ein Herr ist so sehr davon durchdrungen, „dass es sich hier nur um Roheiten und böswillige Verbrechen handeln kann, dass er die Ernsthaftigkeit des Rundschreibens mit den Unterschriften bestreitet und dahinter einen schlechten Scherz resp. eine Verhöhnung überhumaner Bestrebungen wittert.“

Der starke subjektive Widerwille, die Entrüstung, wie sie aus den angeführten und in anderen Schreiben hervortritt, ist an sich gewiss verständlich, aber dieses Entsetzen kann Vernunftgründe nicht ersetzen und kann nicht an die Stelle der Gerechtigkeit treten, die das Fundament

jedes Gesetzes bilden muss. Wenn etwas bei jemandem Abscheu erweckt, so ist damit noch nicht gesagt, dass der Abscheu, geschweige denn die Strafe berechtigt ist.

Offenbar war es auch gar nicht die ursprüngliche Absicht des Gesetzes, das Laster als solches zu bestrafen, denn sonst hätte es sicher auch andere „nicht minder widerwärtige Arten desselben“ getroffen. Man meinte vielmehr, es handle sich hier „um eine Versündigung gegen die Natur und ihre Gesetze,“ wie das auch in den Motiven zum Entwurf des norddeutschen Strafgesetzbuchs ausdrücklich betont wird. Die Schöpfer des Paragraphen 175 nahmen an, die Verüber konträrsexueller Handlungen seien ihrer Natur nach Menschen wie sie selbst, Männer wie andere Männer, sie verlassen ihre an sich zu Frauen neigende Natur, um aus eigenem freien Entschluss, aus erkünsteltem Raffinement, aus Uebersättigung am Weibe Männer zu lieben. Sie wussten nicht, dass homosexuelle Triebe von der Natur selbst eingepflanzt sein können, dass sie anerschaffen sind, dass der Konträrsexuelle sich ebenso stark zum gleichen Geschlecht hingezogen fühlt, wie der Gesetzgeber zum andern, dass er gezwungen ist, männliche Individuen zu lieben sein Leben lang und die Liebe zum Weibe seinem Naturell geradezu widernatürlich erscheint. Ihm ist die Homosexualität kein Abgehen von der Natur, sondern Naturgesetz. Der § 175 schützt nicht, wie er wollte, das Natürliche, er bekämpft es, nicht die That, das Gesetz ist widernatürlich, die Natur ist widernatürlich; — sie allein ist die Schuldige; der Verurteilte ist unschuldig, aber auch der Verurteilende ist es, denn ihn entschuldigt sein Normalinstinkt, das „Volksbewusstts ein.“

Die richtige Antwort auf die geschilderten Äusserungen des Abscheus giebt ein berühmter Dramatiker, der zugleich ein feiner Psychologe ist, er schreibt: Ich lasse mich gern belehren. Wenn erste Autoritäten mir sagen, dass die heikle Materie, welche die Unterlage der Petition an den Reichstag bildet, als ein Unglück, nicht aber als ein Verbrechen anzusehen ist, so acceptiere ich das schweigend und gebe ohne Weiteres zu, dass mein Gefühl instinctiver Abneigung und unwillkürlichen Widerwillens unberechtigt ist.“

Nun folgern einige: „Der homosexuelle Trieb widerstreitet dem Naturwollen, das den Geschlechtstrieb in den Dienst des Fortpflanzungsgeschäfts stellte;“ „er ist ein den organischen Zweck verfehlender Trieb;“ „jeder sinnliche Akt ist unnatürlich, der nicht der Fortpflanzung dient;“ „warum den Verkehr zwischen Mann und Weib noch mehr einschränken, wo doch die Natur verschiedene Geschlechter geschaffen hat, um sie durch Liebe und Kinder zu erfreuen.“ Oberbürgermeister B. schreibt: „Ich halte es noch mit der Auffassung des Preussischen Allgemeinen Landrechts, welches den Hauptzwek der Ehe in der Erzeugung und Erziehung der Kinder erkennt. Ich kann prinzipiell nur denjenigen Geschlechtstrieb als den legitimen anerkennen, welcher als Begattungstrieb zur Ehe führt und in dieser seine Befriedigung findet.“

Gewiss der Fortpflanzungstrieb ist an den Geschlechtstrieb gebunden, wäre dies nicht der Fall es wäre um die Erhaltung der Menschheit schlecht bestellt. Allein der Geschlechtstrieb ist viel stärker als der Fortpflanzungstrieb Viel häufiger, als in der Absicht Kinder zu erzeugen, wird der Geschlechtsverkehr in der Verfolgung eines übermächtigen Dranges gesucht. Im Gegenteil oft sind „die Folgen der Liebe“ geradezu unerwünscht. Beweis: Die grosse Verbreitung der zahlreichen „Mittel zur Verhütung der Empfängnis.“

Wollen doch sogar zwei unserer Gewährsmänner in der „Furcht vor Fortpflanzung“ den Hauptgrund der gleichgeschlechtlichen Liebe erblicken. Wenn einer derselben schreibt: „Nicht ein geheimnisvoller Naturtrieb zieht den Mann zum Manne, sondern der leicht verständliche Wunsch, der Ernährung unwillkommener Kinder aus dem Wege zu gehen,“ so ist nur nicht recht einzusehen, warum die Betreffenden sich das nicht bequemer machen. Zu diesem Zweck bedarf es doch wahrlich nicht des Begehens einer strafbaren Handlung.

Als weiteren Beweis der Naturwidrigkeit homosexueller Akte sah man in früheren Zeiten das Nichtvorkommen derselben bei Tieren an. Noch Casper nahm letzteres an. Kurz nach seinen diesbezüglichen Veröffentlichungen und völlig unabhängig von ihnen wurde zuerst die Copula inter mares bei Tieren genauer beschrieben,*) seitdem ist vielfach darüber gearbeitet, sodass wir diesen Einwand in unseren Zusehriften nicht mehr vorfinden, dagegen weisen mehrere Zoologen auf die grosse Häufigkeit homosexuellen Verkehrs im Tierreich hin.

Hier tritt uns die wichtige und vielumstrittene Frage entgegen, ob die Homosexualität noch in das Bereich physiologischer oder schon in das Gebiet pathologischer Erscheinungen gehört. Sehr feinsinnig bemerkt nach dieser Richtung der Geh. Justizrat Jachmann in seinem Antwortschreiben: „Die Frage wird sich darauf zuspitzen, ob die Handlungen der berechnete Ausfluss einer an sich gesunden, wenn auch anders als wir gearteten Natur sind oder nicht. In ersterem Falle und dieser Ansicht möchte ich mich nach meinen Erfahrungen anschliessen, dürfte die Petition eine durchaus begründete sein. Ist aber die Anlage eine krankhafte, durch ihren krankhaften Zustand die

*) Annales de la société entomologique de France 1859. page 567, 1863 page 663.

Willensfreiheit beeinflussende, so dürfte sich die Frage auf das allgemeine Gebiet der Willensfreiheit hinüberspielen und die richterliche Prüfung, inwieweit die Willensfreiheit als getrübt anzusehen sei, nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Indem ich Ihnen im übrigen meinen Dank für die Uebersendung der mit ausserordentlichem Geschick abgefassten, hochinteressanten Petition sage, bin ich u. s. w.“

Eine nicht unbedeutende Zahl der Replikanten geben das häufige Vorkommen der constitutionell-homosexuellen Anlage zu, empfehlen auch, wo dieselbe nachweisbar, Straffreiheit, allein sie betonen, dass die in Rede stehenden Delikte nur zu einem Bruchteil einer krankhaften Disposition entspringen. So erwidert der Königsberger Psychiater Professor Meschede: „Der Nachweis ist nicht erbracht, dass allen Aberrationen der in Frage kommenden Art ausnahmslos anatomische oder pathologische Anomalien zu Grunde liegen.“ Prof. Orth-Göttingen antwortet: Ein grosser Teil der Betreffenden lässt nicht auf Entwicklungsverhältnisse beruhende körperliche oder funktionelle Abnormitäten erkennen. Die geistig Unzurechnungsfähigen schützt gegen die Folgen des § 175 der § 51.*) Scholz-Bremen bemerkt: „Sehr häufig ist allerdings der homosexuelle Trieb angeboren und erscheint den damit Behafteten als etwas Natürliches; häufig aber ist es auch erst ein Erzeugnis des Milieu.“ Denselben Standpunkt vertritt auch Professor Cramer in einem Vortrage, den er über die Petition in der Göttinger medizinischen Gesellschaft hielt (veröffentlicht in der Berliner klinischen Wochenschrift. 1897. Nr. 43 u. 44.) Ein anderer Gegner

*) § 51 des Strafgesetzbuchs lautet: Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.“

schreibt: „Wenn man auch anerkennen muss, dass ein Teil dieser Verirrungen ein Ausfluss psychischer Defekte sein mögen und die Unglücklichen unter einem gewissen seelischen Zwang handeln, für den sie nicht verantwortlich zu machen sind, so sind doch die grosse Anzahl jener Subjekte alte verlebte Wollüstlinge, die schliesslich zur Anregung ihres Wollusttriebes auf solche Allotria verfallen.“

Die Behauptung, es handle sich bei den mit § 175 in Konflikt kommenden Personen in erster Linie um verlebte Subjekte, wird dadurch nicht bewiesen, dass sie so oft wiederholt ist. Schon Ulrichs sagt: (kritische Pfeile S. 92). „Nach meiner Ueberzeugung, gegründet auf langjährige Beobachtung, kommt nie der Fall vor, dass ein weiblich liebend Geborener in Folge von Unzüchtigkeit und Lasterhaftigkeit in einen mannliebenden umgewandelt wird oder dass in einen weiblich liebend Geborenen in Folge von Lasterhaftigkeit mann männliche Neigungen entständen.“ In einer Umfrage, die wir in zuverlässigen Kreisen über diesen Punkt hielten, haben wir diese Auffassung vollauf bestätigt gefunden.

Cramer sieht in seinem Lehrbuch der gerichtlichen Psychiatrie die Bedingungen des § 51 nur dann als gegeben an, wenn die Fälle Epileptiker, Leute mit beginnender Gehirnerweichung, senil erkrankte Personen oder Alkoholiker betreffen oder aber wenn es sich um andere Formen von Seelenstörungen oder um pathologische Zwangszustände handelt.

Er selbst betont dabei, wie ungemein schwer bei gewissen Handlungen die Diagnose der Krankhaftigkeit sei. Wir haben bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen. Ein Triebfehler ist nicht so leicht zu diagnostizieren wie ein Herzfehler.

Selbst der Begriff der erworbenen konträren Sexualempfindung, wie er von Krafft-Ebing und anderen neben der angeborenen früher allgemein angenommen wurde,

fällt neuerdings mehr und mehr und mit Recht. Denn Krafft-Ebing, Binet, u. A., die den Erregungsvorgängen eine grosse Bedeutung beimessen, legen doch immer den Hauptnachdruck auf die prädisponierenden Momente. Der angeborene Faktor ist der wesentlichere. Das Erwerben ist lediglich ein Erwachen des Triebes, ein Manifestwerden, eine Urzeugung giebt es auf seelischem Gebiet so wenig wie auf physischem.

Aber selbst zugegeben, dass normalsexuelle Menschen in nennenswertem Umfange konträrsexuelle Akte begehen, so bleibt immer noch als Gegengrund das Motiv, welches der österreichische Justizminister von Komer geltend machte, als er 1867 in seinem Strafgesetzbuchsentwurf, — der nicht in Kraft trat, — den Paragraphen strich. Er sagte: „Es lässt sich nicht erkennen, warum gerade diese Unzuchtsakte insbesondere mit Strafe bedroht werden sollten.“ Oesterreich handelt wenigstens insofern konsequenter als Deutschland, als es auch den konträrsexuellen Verkehr von Frauen untereinander mit denselben Strafen bedroht.

Noch logischer verfuhr Justinian. Er bestrafte die *pädicatio mulierum* ebenso wie die *pädicatio masculorum*. Das galt bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts. Es werden aus dem Mittelalter eine ganze Reihe von Fällen*) berichtet, wo Männer enthauptet wurden, weil sie an ihren eigenen Gattinnen naturwidrige Akte ausgeführt hatten. (*contra naturam carnaliter cognoverant*.)

Das war grausam aber gerecht. Von beissender Schärfe sind die Worte, mit denen Assessor Ulrichs eine

*) Anm. Man vergleiche hierzu Carpzov: *pract nov. rev. crim.* 1652 II. 9 76, § 18; *quando vir cum femina Venerem präposteram exercet*; ferner Cella: über Verbrechen und Strafe in Unzuchtsfällen 1787. *Procop. Histor. arc. cap. 20.*; endlich Chauveau; *theorie du code pénal. tome VI.* 1840, S. 173. Ueber die Häufigkeit der Weiberpädication berichtet u. a. Parent-Duchâtelet: *De la prostitution dans la ville de Paris.* I S. 225.

Wiederbestrafung der Weiberpädication forderte. „Man schaffe schleunigst einen Paragraphen, ich bitte dringend darum, welcher die luxuria der Weiberpädication für gleich strafbar und gleich entehrend erklärt wie die urnische Notbefriedigungsart der pädicatio masculorum: auf dass der Makel der Rechtsungleichheit keinen Augenblick mehr an dem Gesetz hafte, auf dass der Staatsbürger auf denunzierte Weiberpädication ebenso sicher in Untersuchungshaft gebracht werde, wie auf denunzierte pädicatio masculorum; auf dass die Polizei geschlechtlichen Heimlichkeiten in dem einen Falle nachforsche und in dem anderen nachspüre, auf dass der Friede der Familien in dem einen Falle zerstört, in dem anderen untergraben werde, auf dass das gerechte Verhängnis der Erpressung auch die Weiberpädication umklammere und der Selbstmord künftig auch bei ihr sich acclimatisiere. Dann wird Rechtsungleichheit vorhanden sein.“

Sehr richtig schreibt auch Professor Ritschl in Freiburg i. Br.: „Ihrer Aufforderung, mich dem Antrage der den wissenschaftlich-humanitären Komitees um Aufhebung des homosexuellen Verkehr mit Strafe bedrohenden Gesetzesparagraphen anzuschliessen, komme ich gerne nach, weil ich die Befriedigung eines solchen perversen Triebes, soweit ein zweites Individuum dabei keinen Schaden leidet, als eine strafrechtlich zu verfolgende Handlung nicht ansehen kann. In weit höherem Masse straffällig als einen derartigen Akt, mag er nun in der Konstitution begründet sein oder nicht, halte ich eine auch nach dem neuen Strafgesetze völlig straflose Schwängerung eines Mädchens, speziell nachdem ihr in leichtsinniger Weise die Ehe versprochen wurde. Der gute Ruf des Mädchens ist dadurch nach unseren heutigen traurigen Begriffen für alle Zeiten befleckt, der Mann wird aber womöglich noch als Held angesehen, wenn er, wie der letzte Prozess „Gerdes“ leider einmal wieder gezeigt hat, sein Eheversprechen, nach-

dem er Vater geworden, einer anderen zu Liebe zurückzieht. Hier hätte freilich das Gesetz weit eher Anlass einzuschreiten. Indem ich Sie hiermit ermächtige, auch meinen Namen den übrigen hinzuzufügen bin ich etc.“

Nicht minder inkonsequent und verhängnisvoll ist es, die wissentliche oder fahrlässige Uebertragung venerischer Erkrankungen auf gesunde Individuen straflos zu lassen, Vorkommnisse, die ganz besonders häufig sind. Vor ganz kurzem konsultierte mich beispielsweise eine Dame mit ihrer zwanzigjährigen Tochter, beide auf das tiefste deprimiert. Der Bräutigam des jungen Mädchens, ein Ingenieur, hatte sich in einer Stunde hochgradiger sexueller Aufregung „vergessen.“ Die kurze Berührung des sich heftig sträubenden Mädchens hatte genügt, ihr am Oberschenkel ein hartes Schankergeschwür beizubringen. Gegenwärtig ist ihr Körper mit Ausschlag, die Mundhöhle mit syphilitischen Plaques bedeckt. Die junge Dame ist für ihr ganzes Leben aufs schwerste geschädigt, sie wird kaum je einem gesunden Kinde das Leben schenken. Dass dieser Mensch, der, als er die That beging, sich in Behandlung eines Spezialarztes für Geschlechtskrankheiten befand, gesetzlich nicht belangt werden kann, ja dass es nach den heutigen Gesetzen das vernünftigste sei, diesen Mann, den die Braut jetzt verabscheut, zu heiraten, war den beiden Frauen schwer plausibel zu machen. Es stand „mit ihrem Rechtsbewusstsein im stärksten Widerspruch.“

Jetzt kommt eine Gruppe hervorragender Männer und sagt: „Aus der Neigung folgt aber doch noch nicht das imperative Muss der Handlung;“ (Schülle-Illenaus) „es ist den Betreffenden nicht an einer solchen Gefühlsanlage eine sittliche Schuld beizumessen, wohl aber an den aus derselben hervorgehenden Handlungen“ (Fick-Leipzig). In der menschlichen Willensenergie, in der Beherrschung der Bestie in uns durch die Vernunft, sehe ich den Motor des Kulturfortschrittes“ (Rud. Elcho-Berlin). Der

Bischof von Mainz antwortet: „Alle Triebe stehen bei dem Menschen unter der Macht des freien Willens, er kann sie überwinden, wenn sie auch noch so stark sein mögen.“ Der Münchener Hygieniker Professor Buchner sagt: „Die von Ihrer geschätzten Seite mir zugegangene Petition in Sachen des § 175 des Strafgesetzbuchs bin ich nicht geneigt, zu unterzeichnen und zwar nicht, deshalb, weil ich das Vorkommen der Homosexualität überhaupt bestreite, sondern, weil ich* bezweifle, dass der Trieb zur Bethätigung dieser Anlage ein unwiderstehlicher sei. Es dürfte sich hier ähnlich verhalten, wie bei der normalen sexuellen Beanlagung, von der auch manche medizinische und nicht-medizinische Autoren behaupten, dass sie unwiderstehliche Befriedigung verlange und ohne Schaden überhaupt nicht unterdrückt werden könne — was aber zweifellos irrig ist.“ Und der hochverehrte Historiker Professor Ludwig von Sybel in Marburg entgegnet: „Ich bestreite weder die im ersten Absatze der mir gesandten Eingabe hervorgehobene jetzt herrschende Ungleichheit in Behandlung gleichartiger Kategorien, noch das thatsächliche Vorkommen bedauerlicher Folgen für Einzelne. Dennoch vermag ich schon ein Bedürfnis für die Aufhebung der Bestimmung nicht anzuerkennen, da willensmächtige Personen, und nur solche kommen in Betracht, in der Lage sind, sich vor Schaden zu bewahren, auf dem fraglichen Gebiete ebenso gut und ebenso viel, wie auf allen anderen.“

Die Frage, ob der Geschlechtstrieb zu den beherrschbaren gehört ist, noch nicht gelöst. Die Ansichten stehen sich hier scharf gegenüber. Die Mehrzahl der gegenwärtigen Forscher hält ihn für überwindlich.

Aus allgemeinen Gesichtspunkten wollen wir hier noch die Sätze wiedergeben, mit denen der bekannte Irrenarzt Schülle in Illenau in seinem Antwortschreiben zu dieser Frage Stellung nimmt. Er sagt; „Gesundheitsschädlichkeit

durch Nichtbefriedigung ist gewiss bei Homosexuellen nicht stärker anzunehmen, als bei der Enthaltbarkeit der Heterosexuellen. Wie viele Menschen müssen in Keuschheit und Abstinenz leben, wie viele thun es freiwillig und aus Ueberzeugung und sterben nicht bloß nicht daran, sondern empfinden nicht den mindesten Schaden, eher körperliche und geistige Erfrischung! Und so wird es auch ferner der Fall sein. Giebt es etwa keine Pflicht der Entsagung? Hat das *sustine ac abstine* des ethischen Canons der Stoiker keinen Wert und keine Bedeutung mehr gegenüber gewissen naturwissenschaftlichen Beobachtungen moderner Theorien?

Wie viele junge Leute sind schon verdorben worden durch das unwahre Dogma, dass die Befriedigung des Geschlechtstriebes unwiderstehlich und zur Gesundheit nötig sei. Dürfen denn, frage ich, die Vielen nicht auch gezählt und gegenüber gestellt werden, welche, ohne jenes Dogma zu kennen, bis zur Verheiratung keusch blieben? Wären alle jene für nichts zu achten, welche nur aus Achtung vor sich und vor ihrem künftigen Weibe, auf dem nicht die *levissima nota maculae* haften soll, auch ihrerseits keusch bleiben wollen, weil sie es anders nicht mit ihrem Charakter ertragen?“

Dem gegenüber steht aber auch heute noch eine recht ansehnliche Menge von Autoritäten, welche glauben, dass das dauernde Zurückdrängen einer mächtigen natürlichen Begierde auf Körper und Geist verderblich wirken könne, dass die Erfüllung eines Naturtriebs eine Naturnotwendigkeit sei, einige verweisen dabei auf das in seiner Ernährung und Psyche oft so stark beeinträchtigte Wesen, welches man gemeinlich als „alte Jungfer“ hezeichnet. Ein englischer Arzt zählt eine ganze Reihe von nervösen, psychischen und somatischen Störungen auf, welche bei Personen auftraten, die ihre Geschlechtsorgane nicht ebensogut in

Thätigkeit setzen, als ihren Verdauungskanal, ihr Gehirn oder ein anderes Organ.

Eduard von Hartmann weist in seinem Hauptwerk darauf hin, dass die Nichtbefriedigung eines Triebs für das betreffende Individuum ein grösseres Uebel sei, wie die massvolle Befriedigung. Dem Bischof von Mainz möchten wir den Kirchenvater Lactantius gegenüberstellen, der das „Coercere“ des Triebs für ein Lob (*laus*) nicht aber für eine Pflicht erklärt (*Divin. institut.* 6, 23). Was speziell den homosexuellen Trieb angeht, so äussert Kraft-Ebing, den wir auf dem Gebiet sexueller Forschung zur Zeit wohl als den hervorragendsten Sachverständigen ansehen dürfen, folgendes: „In der Bethätigung ihres Geschlechtstriebes steht die Mehrzahl der Urninge unter einem physischen Zwang;“ (*Psychop. sexualis* S. 389) ferner „Die homosexuelle Empfindung macht sich in der Regel mit abnormer Stärke geltend, beherrscht in oft geradezu krankhafter Weise das ganze Fühlen und Denken des mit ihr Behafteten und kann zeitweise so heftig sich Befriedigung erzwingen, dass Beherrschung unmöglich wird, umsoweniger, als diese Befriedigung als wohlthätig nötig und natürlich empfunden wird, somit sittliche Gegenvorstellungen nicht zu Gebote stehen.“

Wir sind der Meinung, dass die Beherrschbarkeit des Geschlechtstriebes von individuellen und occasionellen Momenten abhängig ist. Es giebt Individuen mit kaum vorhandenen geschlechtlichen Begehren (*Anästhesia sexualis*) bis zu solchen, deren ganzes Sein und Sinnen von der Geschlechtsphäre beherrscht wird (*Hyperästhesia sexualis*). Dazu treten Gelegenheitsursachen, wie die Stärke der Versuchung, die Lebensweise, z. B. der Genuss alkoholischer Getränke; schon im alten Testament heisst es: „Betrinkt Euch nicht mit Wein, denn der Geist der Unzucht hat den Wein zum Diener für die Gelüste der Sinne, *sintemal* beide dem Menschen die Kraft rauben.“

Die Unterdrückbarkeit des Triebes hängt von seiner Quantität ab. Im Einzelfall zu entscheiden, ob der Trieb, sei er normal oder homosexuell geartet, hätte beherrscht werden können, erscheint geradezu unmöglich.

Es sind viele Fälle berichtet, wo von sittlichem Ernst erfüllte Männer und Frauen, die sich mehr als unglücklich fühlten, mit Anspannung aller Willensenergie rangen, sich marterten und quälten, des Triebes Herr zu werden — alles vergeblich, naturam furca expellas, tamen usque recurret. Dr. Lahmann, ein bedeutender Praktiker, schreibt in seiner Antwort auf die Petition: „Ich habe unter meinen Patienten einige hochbegabte und hochgestellte Männer gehabt, die ihre homosexuellen Triebe mit äusserster Energie zu unterdrücken sich bemühten und geradezu unser Mitleid herausforderten.“

Kein Herrscher hat sich vielleicht solche Mühe gegeben, die Urninge zu heilen, wie Justinian. Er bat sie mit den herzlichsten Worten, von ihrem Triebe abzulassen, er ermahnte sie und beschwor sie (vgl. die Proklamation an die Bewohner Konstantinopels vom 15. März 559, Novelle 141); Als er die Erfolglosigkeit dieser Bemühungen sah, hielt er ihre Neigung für eine Krankheit der Seele und ersuchte den Patriarchen ihre Behandlung sich ganz besonders angelegen sein zu lassen. „Wie muss es den alten Kaiser geschmerzt haben,“ sagt Ulrichs, „dass seine Worte ohne alle Wirkung blieben; es lag aber nicht an der Herzenshärte und dem bösen Willen der Urninge, es lag an einem Umstande, an welchen Justinian niemals gedacht hat und an welchen auch die heutige Gesetzgebung nicht denkt, es lag daran, dass Urningsliebe unausrottbar und unablenkbar von höherer Hand eingepflanzt ist.“

Sicherlich ist es eine lohnende Aufgabe der Kirche, der Schule, der Erziehung, vor allem der ärztlichen Prophylaxe, mit allem Eifer an einer Beseitigung der

Homosexualität zu arbeiten, aber ein Machtspruch, ein blosses Gesetz ist hier nicht am Platz. Es steht das auch im Widerspruche mit dem altruistischen Geist des Christentums, der in den Worten zum Ausdruck kommt: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst. Willst du nicht, dass dir die Befriedigung des dir eingeborenen sexuellen Triebes gesetzlich lebenslänglich verboten wird, so wolle dieses auch nicht für andere, die ohnehin genügend benachteiligt sind, immer vorausgesetzt, dass es sich um Erwachsene handelt und dass keine Gewalt, Drohung oder Erregung öffentlichen Aergernisses im Spiele ist.

Daher ist es auch vollkommen zutreffend, wenn in einigen Zuschriften die Petitionsforderung als „echt menschlich und christlich“ bezeichnet wird und unrichtig ist die gleichfalls mehrfach wiederkehrende Behauptung, die Eingabe widerspräche der Ueberlieferung des Christentums „das jede widernatürliche Unzucht verpöne.“ In letzterer Weise äussert sich der Freiburger Stadtpfarrer Dr. Hansjakob, der allerdings hinzufügt: „Die betreffenden Personen bemitleide ich, weil sie zweifellos unter angegebener Belastung stehen. Ich würde sie auch nicht ins Gefängnis stecken, wohl aber in eine Irrenanstalt, da sie anormal sind.“

Der Abgeordnete Pastor Schall beruft sich in seiner bereits oben erwähnten Reichstagsrede auf den Apostel Paulus, der sich im Briefe an die Römer im ersten Kapitel sehr scharf gegen die in Rede stehenden Versündigungen wandte. Aber gerade aus den Worten des Apostels „ἀφέντες τὴν ψυσικὴν χρῆσιν τῆς θηλείας“ (d. h. von sich gestossen den natürlichen Gebrauch der Frau) geht evident hervor, dass derselbe ent weder annahm, diese Menschen hätten weiblie bend geboren willkürlich den Gebrauch des Weibes von sich gestossen und sich Per-

sonen des eigenen Geschlechts zugewandt, oder aber dass er nur diejenigen verurteilte, welche trotz normalsexueller Veranlagung homosexuelle Handlungen begingen. Mit diesen, welche nur eine geringe Ausnahme bilden, haben wir uns bereits oben beschäftigt.

Es lassen sich übrigens historische Beispiele anführen, dass namentlich katholische Kirchengewalten wiederholt bemüht gewesen sind, hervorragende Urninge vor der weltlichen Obrigkeit zu schützen. Erwähnenswert ist nach dieser Richtung auch eine Stelle aus dem Briefe des Geh. Hofrats G., der den Petitionspostulaten sympathisch gegenübersteht, von einer Unterzeichnung aber aus persönlichen Rücksichten abstehen musste.

Er erzählt: „Ich habe selbst den Fall erlebt, dass ein angesehenener Bürger von Basel wegen dergleichen Vergehen ins Zuchthaus kam. Am meisten schäumte über ihn die radikale Presse; die damals hochorthodoxe Geistlichkeit urteilte trotz ihres streng christlichen Standpunktes wesentlich milder, weil ältere Geistliche die Welt leider nur zu gut kennen lernen müssen.“ Uebrigens ist das Motiv, das die Kirche des Mittelalters*) für die Bestrafung homosexueller Handlungen angab, mit der Zeit obsolet geworden. Ludwig der Fromme befahl in einem Kapitulare, die Urninge lebendig zu verbrennen, nachdem das sechste Pariser Konzil festgestellt habe, dass infolge ihrer Sünden Hungersnot und Pestilenz entstanden seien. Noch der sächsische Jurist Carpzovius nennt 1709 als Motive der Urningbestrafung folgende sechs Plagen, die sie verursacht hätten: „Erdbeben, Hungersnot, Pest, Sarazenen, sehr dicke und gefräßige Feldmäuse, sowie Ueberschwemmungen.“

*) Man vergleiche hierzu: Agath. historiar. V. 3. 4. 5. 10; Acta concilii Paris. sexti, lib. 3. cap. 2; Wilhelmus Tyrius, belli sacri lib. 12. cap. 13; Statute 25. Henry VIII. cap. 6. 1534; endlich Carpzovii practica nova rerum crim. 1652 und 1709. II; g. 76. § 5.

Der letzte Einwand, mit dem wir uns zu beschäftigen haben ist die mehrfach geäußerte Befürchtung, die Beseitigung des § 175 könne eine starke Zunahme konträrsexueller Handlungen im Gefolge haben. So heisst es in einer Zuschrift: „Wir müssen uns gegen diese dekadente Humanität wehren, wenn wir nicht ein neues Sodom und Gomorrha oder die verrotteten Zustände der römischen Kaiserzeit heraufbeschwören wollen.“ Auch die Majorität des österreichischen Strafgesetzausschusses liess sich von diesem Gesichtspunkt leiten gegenüber einem Antrage der Minorität, der die Streichung des Paragraphen*) verlangte mit der Begründung: „dass dort, wo kein öffentliches Aergernis gegeben, wo niemand in seinem Rechte beeinträchtigt und niemand verführt werde, der Staat kein Recht habe, Unsittlichkeiten zu bestrafen, und dass von verschiedenen Seiten behauptet wird, die durch diesen Paragraphen verpönte Handlung sei für eine Klasse von Menschen ein Naturbedürfnis.“ Dem gegenüber wies die Majorität des Ausschusses auf die grosse Gefahr der Verbreitung hin, „die sich aus dem sittlichen und physischen Niedergange mancher Völker ermessen lasse, bei denen gegen dieses Laster nicht energisch aufgetreten wurde.“ Ein Münchener Gelehrter meint: „Das pathologische Individuum stellt einen um sich greifenden Krankheitsherd dar. Heute wirkt der gesetzliche und moralische Gegendruck wie eine gesunde Kraft gegen diese Seuche und kann der Corruption, sobald sie sich zu weit aus ihren Deckungen hervorwagt, Einhalt gebieten.“ Auch Eduard von Hartmann fürchtet, dass nach der gesetzlichen Freigabe die jetzt unterdrückten schwächeren Abnormitäten in weiterem Umfang zur Ausbildung gelangen werden, dass sich Ehe-

*) In dem Entwurf V, welcher dem Reichsrat vorgelegt ist, ist es § 193; derselbe bedroht auch den intersexuellen Verkehr von Weibern mit Strafe entsprechend dem § 129 des gegenwärtigen Gesetzbuches.

schliessungen und Geburten vermindern, ein Protektionsunwesen der Mignons herbeigeführt und die aufstrebende männliche Jugend, ihrer Neigung sehr zuwider, sich zu homosexuellen Gefälligkeiten hergeben werde, um im Leben voranzukommen. Aehnlich glaubt Wolfgang Kirchbach dass durch Duldung der Homosexualität der weibliche gegenwärtig schon wesentlich grössere Teil der Menschheit in eine noch grössere Vereinsamung gejagt werde.

Die Angst vor der Zunahme ist ebenso unbegründet, wie die Behauptung, dass die Homosexualität ganze Völker entnervt habe. Wir haben bereits oben darauf hingewiesen, wie gerade unter den kräftigsten Naturvölkern diese Erscheinung weit verbreitet war und ist. In Griechenland herrschte sie nicht nur während der pericleischen Zeit, sondern viele Jahrhunderte vor derselben. Die grössten Staatsmänner, Künstler und Philosophen waren ihr ergeben. Bei anderen Völkern finden wir sie in gleichem Maasse zur Zeit nationalen Aufschwungs, nationaler Blüte und nationalen Niedergangs.*)

Auch gegenwärtig ist das Urningtum in London, Berlin und Hamburg, wo der Paragraph noch besteht, genau so entwickelt wie in Rom, Paris und Brüssel, wo er nicht mehr besteht. Recht bezeichnend ist nach dieser Richtung der Brief eines deutschen Aristokraten, der uns zur Verfügung gestellt wurde. Der Betreffende kehrte im Sommer 1897 nach Berlin zurück, nachdem er mehrere Jahrzehnte im Auslande gelebt hatte, um „dem Urningsparagraphen aus dem Wege zu gehen.“ „Nein, diese Thorheit“, heisst es wörtlich, „treibe mich da nahezu 40 Jahre im Exil herum, um am Ende meiner Tage zu sehen, dass in der Hauptstadt des Vaterlandes, das ich so schwer vermisste, das urnische Leben unter dem § 175 ausgedehnter,

*) Man vergleiche Frey: Der Eros und die Kunst. Spohr, Leipzig 1896.

ungenierter, ungezwungener ist, wie nur je an einem Orte im Orient oder Occident.“

In der That hat Bebel nicht Unrecht, wenn er in der Reichstagsverhandlung vom 13. Januar 1898 erklärte: Wenn hier die Vergehen gegen den § 175, an denen sich tausende Personen aus allen Gesellschaftskreisen, aus den niedrigsten bis zu den höchsten beteiligen, zur öffentlichen Verhandlung kämen, so gäbe das einen Skandal, wie noch niemals ein Skandal in der Welt gewesen ist, einen Skandal, gegen den der Panamaskandal, der Dreyfussskandal, der Tausch- und Lützowskandal das reine Kinderspiel wären.“ Er hebt auch richtig hervor, wie das in unseren Zuschriften gleichfalls verschiedentlich betont ist, dass ein Gesetz keinen Wert mehr hat, bei dem nur ein ganz verschwindender Bruchteil der vorkommenden Fälle vor den Strafrichter gelangt.

Der grosse Strafrechtslehrer Mittermaier (Feuerbach, peinl. Recht, 1847. § 467) konstatierte 56 Jahre nach der Beseitigung der entsprechenden Strafbestimmung, dass in Frankreich kein Jurist das Bedürfnis nach Wiedereinführung eines bezüglichen Paragraphen habe „Nicht bloss in Frankreich, sondern auch in Italien, Belgien, Holland, Luxemburg,“ schreibt Krafft-Ebing in seiner mehrfach zitierten Denkschrift (§ 27), „hat man seit Jahrzehnten aufgehört, die widernatürliche Unzucht zu verfolgen. Sollten denn Weltliche und Geistliche, Juristen und Volksvertreter blind sein gegen die Schäden, welche das Volkwohl durch diese Lücke im Strafgesetze erfahren hat. Thatsächlich hat sich nirgends in diesen Ländern ein Ruf nach Wiedereinführung der Bestrafung widernatürlicher Unzucht hören lassen. Das lässt doch darauf schliessen, dass von einem sittlichen und physischen Niedergange der erwähnten Kulturstaaten nichts zu bemerken ist. Als die Gesetzgebung in diesen Ländern auf die Bestrafung verzichtete, trat keine Aenderung in den Sitten

der Bewohner der genannten Rechtsgebiete ein oder gar allgemeine Sittenlosigkeit, denn die Motive, welche zur Begehung der fraglichen Handlungen treiben, werden von der Gesetzgebung kaum beeinflusst.“ Glaubt man etwa, dass im deutschen Reich die Frauen mehr Liebesverhältnisse anknüpfen wie in Oesterreich, weil sie bei uns keine Strafe zu fürchten haben? Die Furcht Ed. von Hartmanns vor dem Protectionsunwesen der Mignons ist unbegründet, da bei Conträrsexuellen in massgebenden Stellungen dem schon heute fast nichts entgegensteht und Kirchbach's Besorgnis, dass die Frauen noch mehr vereinsamt werden, ist ebenfalls hinrällig, da der bestehende Paragraph ja niemanden zum Heiraten zwingt.

Es heisst die Macht der Gesetzgebung weit überschätzen, wenn man glauben wollte, dass sie die Bethätigung eines mächtigen Naturtriebes in bemerkenswerter Weise zu verändern im Stande sei. Strafbarkeit kann die Homosexualität nicht unterdrücken, Strafflosigkeit sie nicht erzeugen, die Aufhebung des Gesetzes hat nirgends das Übel vermehrt, so wenig wie das Bestehen des Paragraphen dasselbe vermindert hat.

Nur eins hat die Bestimmung gefördert — das Erpressertum. Der k. k. oberste Sanitätsrat in Österreich legt in dem von ihm eingeforderten Gutachten, das wie das preussische für Streichung des „Sodomieparagraphen“ plaidierte, auf diesen Punkt einen ganz besonderen Nachdruck. Die betreffende Stelle lautet: „Schliesslich ist nicht zu übersehen, dass eben der Umstand, dass die genannte Unzuchtsform, auch wenn sie unter Erwachsenen geübt wird, als Verbrechen bestraft wird, zu den schändlichsten Erpressungen Veranlassung giebt, die in grossen Städten, insbesondere auch in Wien gewerbsmässig und sogar von organisierten Banden geübt werden, selbst an ganz unschuldigen Individuen unter Androhung der gerichtlichen Anzeige ausgeübt worden sind. Diese Art der

Prostitution und die mit ihr verbundenen schändlichen Erpressungen sind der Polizei aller grossen Städte so wohl bekannt, dass sie z. B. in Frankreich mit einem eigenen Namen „Chantage“ bezeichnet werden, und es wird über eine ansehnliche Zahl von Fällen berichtet, wo sonst ehrenwerte Personen durch solche Drohungen in den Tod gejagt worden sind.“

So der österreichische Sanitätsrat. Aus Berlin veröffentlichte Ulrichs in den „kritischen Pfeilen“ (S. 60) folgende Zuschrift: „In Berlin und in anderen Städten ist ein förmliches System der Erpressung eingerissen, welches mit grosser Frechheit betrieben wird und der öffentlichen Sicherheit wegen zu einer Abwehr dringend auffordert. Es ist die Erpressung unter der Drohung mit Denunziation auf Grund des § 175. Nur einer Aufforderung an die Behörden Berlins würde es bedürfen, um darzuthun, dass solche Fälle in so ungeahnter Häufigkeit vorkommen, dass ein aussenstehender Zuschauer fast glauben sollte, der § 175 verfolge hauptsächlich den Zweck, zu dieser abscheulichen Art von Erpressung die Handhabe zu bieten.“

Seitdem hat die zum Teil international organisierte Chantage noch zugenommen und die Berliner Kriminalpolizei hat wiederholt bis in die neueste Zeit in anerkennenswertester Weise die Presse auf dieses gemeingefährliche Treiben hingewiesen, dem sie zu ihrem berechtigten Leidwesen nicht beikommen kann, weil der § 175 diejenigen, auf die es ankommt, schweigen lässt. Ein Berliner Polizeibeamter schrieb dem Komitee: „Ich kann aus eigener Erfahrung bekunden, dass das Erpressertum von Jahr zu Jahr zugenommen und unsägliches Unheil angerichtet hat.“ Wie weit diese Erpressungen gehen, zeigte u. a. der vor zwei Jahrzehnten in Frankfurt a. M. sich abspielende Prozess des Kassirers Kehrman n. Es stellte sich heraus, dass eine Prellerbande von 24 Köpfen diesem

Manne innerhalb 6 Jahren 242000 Mk. erpresst hatten, die der unglückliche verängstigte Mensch, als er sich nicht mehr zu retten wusste, seinem Bankhause veruntreut hatte.

Solchen Verhältnissen gegenüber passt in der That das Wort von Montesquieu: „Es sind oft die Gesetze gegen eingebildete Verbrechen, welche die wirklichen Verbrechen hervorrufen.“

Werden auch, wie von einigen Replikanten mit vollem Recht ausgesprochen wurde, die Erpressungen mit der Aufhebung des § 175 nicht ganz verschwinden — da die öffentliche Blossstellung bleibt — so wird ihnen doch der eigentliche Nährboden entzogen und vor allem werden die Opfer nicht mehr wie bisher durch das Gesetz selbst zum Schweigen gezwungen.

So haben wir denn *sine ira et studio* alle Gründe geprüft und erwogen, die gegen die Petitionsforderung geltend gemacht worden sind. Keiner derselben, so gut sie zweifellos alle gemeint sind, ist triftig genug, die Endforderung der Eingabe zu erschüttern oder zu entkräften. Sie gehen teils von Voraussetzungen aus, die eine fortschreitende Wissenschaft als irrtümlich erwiesen hat, teils von einer wohlverständlichen Abneigung, die ein Rechtsfundament jedoch nicht ersetzen kann, teils von Befürchtungen, die unbegründet sind.

Professor Max Müller in Oxford schrieb dem Verfasser: „Ich bewundere Ihren Mut“ und wahrlich Mut gehörte dazu für alle die vielen, welche, sei es draussen im Leben, sei es drinnen in der Studierstube, die Überzeugung gewonnen hatten, dass es hier gilt, ein Unrecht gut zu machen, damit die Nachwelt von einem Paragraphen verschont bleibe, an dem mehr Leid, mehr Drangsal und zerschossene Gehirnmasse klebt, wie an irgend einem andern des Strafgesetzbuchs.



Druck von G. Reichardt in Groitzsch i. S.
